BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. August 1929. Nummer 22

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Reform der Mündelsicherheit.
Von Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Die internationale Reparationsbank.
Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Das Urteil des Haager Schiedsgerichts über die serbischen Anleihen.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Die „Sklaventheorie" der Aktiengesellschaften.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Reform der Mündelsicherheit.

Von Professor **Dr. Trumpler,** Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

In einer Sitzung des Ausschusses für Kredit-, Geld- und Bankwesen des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 13. Juni ds. Js., in welcher auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Reichsverband der Deutschen Industrie vertreten waren, habe ich zur Frage der Reform der Mündelsicherheit eine Reihe von Leitsätzen vorgetragen und begründet, die in Nr. 20 des Bank-Archiv vom 15. Juli 1929 veröffentlicht worden sind. Diese Leitsätze haben als „Leitsätze des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes" heftigen Widerspruch aus Kreisen der öffentlichen Sparkassen gefunden. Man erblickt darin einen neuen Vorstoß gegen die öffentliche Wirtschaft und wirft den Banken vor, daß sie sich nicht scheuten, aus Konkurrenz-Interesse planmäßig eine Herabdrückung der Emissionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu solchen zweiten Ranges zu propagieren und somit den öffentlichen Kredit vor aller Welt empfindlich zu schädigen.

Demgegenüber muß betont werden, daß es sich nicht um Leitsätze des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes handelt, sondern diese Leitsätze sind von den genannten drei großen Spitzenverbänden der Privatwirtschaft gemeinsam aufgestellt und angenommen worden.

Ich kann hier nicht die Ausführungen wiederholen, die ich zur Begründung der Leitsätze in der eingangs erwähnten Sitzung gemacht habe und muß mich darauf beschränken, auf die stenographischen Verhandlungen über diese Sitzung zu verweisen. Ich habe in meinem Referat ausdrücklich betont, daß meine Ausführungen nicht bestimmt seien, den öffentlichen Kredit herabzusetzen, sondern daß sie nur nachweisen sollen, daß die Bevorzugung der Anlagen in öffentlich-rechtlichen Werten gegenüber den Anlagen in gewissen Wertpapieren privatrechtlicher Art vom Standpunkt der Interessen des Mündels aus nicht gerechtfertigt ist.

Für die Privatwirtschaft sind allerdings die Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeldern von außerordentlicher Bedeutung. Man muß sich vergegenwärtigen, daß diese Vorschriften nicht nur für Vormundschaftsverhältnisse maßgebend sind, sondern auch für andere familienrechtliche Verhältnisse, ferner für die Anlage von Vermögensbeständen der Sozialversicherungen, der Prämienreserven privater Versicherungsunternehmungen, von Innungen und landesrechtlich für die Anlage von Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungs-Geldern. In einer Schrift von Rittershausen wird der Gesamtbetrag der Kapitalien, die bis Ende 1927 mündelsicher anzulegen waren, auf 10 bis 15 Milliarden Mark geschätzt und angenommen, daß jährlich etwa 2750 Millionen Mark, das ist etwa die Hälfte der jährlichen Kapitalbildung, nach den Vorschriften über Mündelgelder neu anzulegen sind. Nach den bisherigen Bestimmungen ist dieser Betrag fast ausschließlich in öffentlich-rechtlichen Werten anzulegen. In dem Katalog der mündelsicheren Wertpapiere des § 1807 sind, abgesehen von der Anlage in Hypotheken, Werte privatrechtlicher Art überhaupt nicht aufgeführt. Es haben sich daher gewichtige Stimmen dafür erhoben, daß man das System der gebundenen Anlage überhaupt fallen lassen und die Anlage von Mündelgeldern dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundes bzw. des Vormundschaftsgerichtes überlassen solle. Von dieser Seite wurde betont, daß es weder im Interesse des Mündels noch im Interesse der Gesamtwirtschaft liege, daß ein so außerordentlich großer Teil der leider sehr beschränkten Kapitalbildung in Deutschland zwangsweise der Anlage in öffentlich-rechtlichen Werten zugeführt werde. Trotzdem haben die drei Wirtschaftsverbände sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems ausgesprochen. Nach ihren Leitsätzen soll die Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Kredites bei der Anlage von Mündelgeldern also nach wie vor fortbestehen und der Katalog des § 1807 BGB. nur durch eine einzige Wertpapiergattung privatrechtlicher Art vermehrt werden, nämlich die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der deutschen Hypothekenbanken. Daß diese Standardpapiere des Anlage-Marktes vom Standpunkt der Interessen des Mündels die gleiche Berücksichtigung verdienen, wie z. B. die Pfandbriefe der Landschaften oder Reichs-, Staats- oder Städteanleihen, kann gerechterweise von niemand bestritten werden.

Von Seiten der Sparkassen wird eingewandt, daß die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Hypotheken-Banken insofern in den Leitsätzen begünstigt seien, als sie ohne weiteres zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt würden, während bei Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft und bei Pfandbriefen und Schuldverschreibungen eines öffentlich-rechtlichen Kredit-Institutes eine besondere Erklärung des Reichsrats erforderlich sei. Aber auch nach dem geltenden Recht ist bei den genannten öffentlich-rechtlichen Wertpapieren eine solche Erklärung des Reichsrats erforderlich, und man kann dem Reichsrat gewiß nicht vorwerfen, daß er bei der Handhabung dieser Vorschriften etwa die öffentlichen Werte gegenüber den privaten benachteiligt hätte. Eher liegen Tatsachen für den umgekehrten Vorwurf vor. Daß eine solche Erklärung des Reichsrats aus sachlichen Gründen nicht zu umgehen ist, ergibt sich aus folgendem: Die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der deutschen Hypothekenbanken stellen einen einheitlichen Typ dar, dessen Rechtsverhältnisse reichsgesetzlich bis in alle Einzelheiten einheitlich geregelt sind. Soweit aber Städteanleihen in Betracht kommen, ist es bei objektiver Prüfung unmöglich, sich der Tatsache zu verschließen, daß es neben Städten von unbestrittenem nationalem und internationalem Kredit eine Reihe von kleineren Gemeinden gibt, deren Kreditwürdigkeit, wie die Erfahrung gezeigt hat, fragwürdig ist und die bezüglich ihrer Anleihe-Geschäfte die erforderliche Sorgfalt und Erfahrung nicht selten vermissen lassen. Es ist daher unmöglich, alle deutschen Gemeinden unterschiedslos zu behandeln und ihnen allgemein die Reichsmündelsicherheit zu verleihen. Gerade bei diesen kleinen Gemeinden ist auch die Frage der Zwangsvollstreckung aktuell geworden, wobei sich gezeigt hat, daß die Rechtslage unklar ist und daß sie nicht nur nach Ländern, sondern auch teilweise nach Provinzen verschieden geregelt ist, so daß es durchaus im Interesse der Gläubiger liegt, daß diese Frage vom Reichsrat geprüft wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der öffentlich-rechtlichen Kredit-Anstalten. Auch da gibt es eine verwirrende Fülle von verschiedenen Arten, so daß die Rechtsgrundlagen für jede Anstalt besonders zu prüfen sind. Neben großen Instituten, wie der Giro-Zentrale, den Landschaften, den Landesbanken u. a., gibt es Anstalten von minderer Bedeutung, die auch bisher nicht die Reichsmündelsicherheit, sondern nur die Landesmündelsicherheit besaßen. Wenn den Wertpapieren der öffentlich-rechtlichen Institute für die Zukunft die einheitliche Reichsmündelsicherheit verliehen werden soll, so ist es auch hier unumgänglich, daß vom Reichsrat geprüft wird, ob alle diese Institute sich hierzu eignen. Dazu kommt, daß bei einer Anstalt auch Gründe anderer Art vorliegen können, ihren Schuldverschreibungen die Mündelsicherheit zu versagen, so z. B. bei der Rentenbank-Kredit-Anstalt, weil bei ihrer Errichtung die Zusicherung gegeben wurde, daß sie Schuldverschreibungen im Inland nicht ausgeben werde.

Eine besondere Behandlung bedarf die Frage der Anlage von Geldern bei öffentlichen Sparkassen. Die Mündelsicherheit der Sparkassen ist etwas wesentlich anderes als die Mündelsicherheit von Wertpapieren. Bei den Wertpapieren bezieht sich die Mündelsicherheit auf das Objekt, d. h. auf die — vielfach durch Pfand oder andere Unterlagen gesicherte — Forderung. Bei den Sparkassen ist die Mündelsicherheit aber eine subjektive, d. h. das Institut selbst wird dadurch mit dem Nimbus der Mündelsicherheit bekleidet. Da die meisten dieser Sparkassen heute alle Zweige des Bankgeschäftes betreiben, werden sie hierdurch für ihre gesamte bankgeschäftliche Tätigkeit mit dem Prädikat des mündelsicheren Instituts, also mit der gesetzlichen Anerkennung einer besonderen Sicherheit ausgestattet, was, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht in allen Fällen am Platze ist. Es hätte daher der Gedanke nahegelegen, von einer Verleihung der Mündelsicherheit für Depositen und Spareinlagen überhaupt Abstand zu nehmen, um dadurch zu vermeiden, daß sämtlichen öffentlichen Sparkassen eine Vorzugsstellung gewährt wird, die selbst den größten Instituten der Privatwirtschaft nicht zusteht. Eine Banken-Mündelsicherheit kraft Reichsrechtes für Privatinstitute wird aber vom Bankgewerbe selbst abgelehnt. Sie könnte auch nur in Frage kommen unter der selbstverständlichen Beschränkung auf solche Banken, die als Treuhand- und Depot-Stellen der übrigen privaten und öffentlichen Banken dienen, ohne an dem allgemeinen Kreditgeschäft teilzunehmen. Wenn also die drei Spitzenverbände sich dafür ausgesprochen haben, daß nur die öffentlichen Sparkassen für ihre Depositen- und Spar-Einlagen den Vorzug der Mündelsicherheit erhalten sollen, so erscheint es gewiß nicht unbillig, wenn sie auch hier die Einschränkung für erforderlich hielten, daß solche öffentlich-rechtlichen Institute, die mit dem Privileg der Mündelsicherheit ausgestattet sind, sich an dem allgemeinen bankgeschäftlichen Wettbewerb nicht beteiligen und $^2/_3$ ihres Vermögens in mündelsicheren Werten anlegen sollen.

Gerade dieser Vorschlag hat von seiten der Sparkassen den schärfsten Widerspruch gefunden. Es wird von ihnen ausgeführt, daß die Sparkassen 25 pCt. ihres Vermögens als Darlehen an den eigenen Garantieverband geben dürften, so daß über 91 pCt. ihres Vermögens schon verfügt wäre, bevor die Sparkassen überhaupt als Kreditgeber an den Mittelstand auftreten könnten, ganz abgesehen davon, daß sie noch eine 10prozentige Liquiditäts-Reserve und einen Kassenbestand unterhalten müßten. Die „Deutsche Sparkassen-Zeitung" appelliert an die Hilfe der mittelständischen Wirtschaft, um eine derartige gesetzliche Bestimmung zu verhindern. Ich halte es für verfehlt, den Streit über die Mündelsicherheit auf das Gebiet der Politik hinüberzuspielen. Die 25 pCt. Darlehen an die eigenen Garantieverbände sind die Höchstgrenze der nach den Satzungen zulässigen Kreditgewährung an diese Verbände. Bei den meisten Sparkassen dürfte dieser Satz aber erheblich unterschritten werden. Es wäre interessant, wenn die deutschen Sparkassen sich dazu entschließen würden, in ihren Ausweisen die von der einzelnen Sparkasse dem eigenen Garantieverband gewährten Darlehen getrennt von den sonstigen Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften anzugeben.

Was die Frage der Mittelstandskredite betrifft, so darf auf die Zusammenstellung in „Wirtschaft u. Statistik" 1929 Nr. 15 hingewiesen werden. Aus

dieser ergibt sich, daß bei den von der amtlichen Statistik erfaßten deutschen Sparkassen nicht weniger als 42,8 pCt. der kurzfristigen Anlagen auf Kredite in Höhe von über 10000 M entfielen. Der Durchschnittsbetrag dieser Kredite betrug 26458 M. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Großkredite, die als Mittelstandskredite aufgezogen werden mit der Begründung, daß sich der Begriff des Mittelstandes einer festen Definition entziehe und daß als Mittelstandskredit jeder Kredit gelten könne, der über einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Einlagen der Sparkasse nicht hinausgehe. Mit einer Einschränkung dieser Kredite wäre jedoch sowohl der Mündelsicherheit wie dem eigentlichen Mittelstand gedient, dem bei seinem Kreditbedarf von solchen quasi-mittelständischen Kreditnehmern die schwerste Konkurrenz bereitet wird. Auch sind, wo immer Schäden und Verluste für Sparkassen aus notleidenden Kontokorrent-Krediten sich ergeben haben, diese bei solchen uneigentlichen und unechten Mittelstandskrediten eingetreten, während eigentliche Mittelstandskredite bei der Geringfügigkeit der im einzelnen in Betracht kommenden Summen und dem stattfindenden Risiko-Ausgleich zu so schweren Verlusten niemals führen könnten.

Nach der erwähnten Statistik in Verbindung mit einer früheren Veröffentlichung der gleichen Zeitschrift („Wirtschaft u. Statistik" 1929 Nr. 6), war bei den deutschen Sparkassen

Ende 1913	in Hypotheken 63,3%	in Wertpapieren 19,4%	insgesamt also 82,7%
Ende 1928	in Hypotheken 31,9%	in Wertpapieren 11,7%	insgesamt also 43,6%

der Gesamtaktiva angelegt.

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, wie außerordentlich heute im Verhältnis zu 1913 die typisch mündelsicheren Anlagen der Sparkassen hinter anderen Anlagen, wie insbesondere Kontokorrent-Krediten und Darlehen an den eigenen Garantieverband, zurückgetreten sind. Die hieraus zu entnehmenden Bedenken gewinnen an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, daß es sich bei der angezogenen Sparkassenstatistik um Durchschnittsziffern handelt, daß also bei einer großen Anzahl von Sparkassen die Anlage in Wertpapieren und Hypotheken noch unter diesem Durchschnitt liegt.

An die Spitze ihrer Leitsätze haben die drei wirtschaftlichen Verbände den Satz gestellt, daß für die Anlage von Mündelgeldern nur die Mündel-Interessen ausschlaggebend sein dürften. In der Vergangenheit ist dieser Grundsatz nicht beachtet worden, und die schweren Verluste, welche durch die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen entstanden sind, haben zu Erschütterungen geführt, deren Nachwirkungen noch nicht überwunden sind. Eine Neuregelung dieser Frage ist daher dringend erforderlich. Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben sich bemüht, Leitsätze aufzustellen, die dem Interesse der Mündel entsprechen und einen gerechten Ausgleich der Interessen herstellen sollen. Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der gesetzlichen Regelung maßgebend sein. Der „Kampf der Privatwirtschaft gegen die öffentliche Hand" darf auf dem Gebiet der Mündelsicherheit nicht ausgetragen werden.

Die internationale Reparationsbank.

Von Dr. **Walter Sulzbach**, Frankfurt a. M.

Die Idee der „Bank für internationale Zahlungen" entstand bei den Urhebern des Young-Plans in den ersten Wochen der Pariser Konferenz, bevor noch die Frage der Annuitäten angeschnitten und lange bevor sie durch ein Kompromiß für das erste gelöst worden war. Da der Agent für die Reparationszahlungen auf alle Fälle verschwinden sollte und da der Wunsch bestand, ökonomische Formen an die Stelle der bisherigen Ueberwachungen und Diktate zu setzen, da außerdem im Zusammenhang mit den Reparationszahlungen umfangreiche geldliche Transaktionen ohnehin auch in Zukunft getätigt werden mußten, schien eine internationale Bank die angemessene Instanz zur Uebernahme der bisher von Parker Gilbert versehenen Funktionen zu sein.

Die Reparationen bilden aber nur einen Ausgangspunkt der neuen Gründung. Weltwirtschaftliche Erwägungen der verschiedensten Art, die schon seit langem in mancherlei wissenschaftlichen und halbwissenschaftlichen Ausführungen über eine „Weltbank" der Zukunft ihren Niederschlag gefunden hatten, vereinigten sich mit der Aufgabe der Reparationsregelung und bestimmten die Pariser Experten, der neuen Gründung Aufgaben zuzuweisen, die weit über die finanzielle Liquidierung des Weltkriegs hinausgehen und letzten Endes eine Verknüpfung der verschiedenen Währungen, eine Art internationaler Goldgemeinschaft herbeiführen sollen, wie sie noch nie bestanden hat. Wie der Versailler Friedensvertrag neben der Knebelung der Besiegten auch zur Verhütung künftiger Kriege den Völkerbund gebracht hatte, so enthält der Young-Plan neben den deutschen Zahlungsverpflichtungen die neue Völkerbank. Sie soll, von fast ebenso großen Hoffnungen getragen wie ihr politisches Pendant, noch in diesem Jahr ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Aufgaben, die der Bank gestellt werden, zerfallen in zwei Klassen: in solche, die mit den deutschen Reparationszahlungen zusammenhängen und in solche, die das nicht tun. Die Reparationsfunktionen sind zum Teil ganz unbankmäßiger Art: hierher gehört die Treuhänderschaft für deutsche Schuldverschreibungen, die Kontrolle der Sachlieferungen und die Beratung der Interessenten anläßlich der Kommerzialisierung der nicht aufschiebbaren Annuitäten. Allen diesen Aufgaben könnte ein Gremium von internationalen Wirtschaftssachverständigen ebenso gut gerecht werden wie eine Bank, und sie sollen uns deshalb im folgenden nicht weiter beschäftigen. — Anders verhält es sich schon mit der Aufgabe, den deutschen Reparationstransfer durch Kredithingabe zu erleichtern. „Die Bank wird mit einem Apparat ausgestattet werden, welcher ein elastisches Element zwischen den von Deutschland zu leistenden Zahlungen und ihrer Realisierung vorsieht."[1]) Erstens soll sie, schon wenn sich die Möglichkeit zeigt, daß die Reichsmark abgleiten könnte, der Reichsbank vorsorglich und rechtzeitig zu Stützungszwecken Kredit geben, und zweitens soll sie, wenn Deutschland sich trotzdem einmal ge-

[1]) Der Young-Plan, Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt a. M. 1929, S. 43.

zwungen sehen sollte, den Transfer zu verschieben, gegen die vorläufig in Deutschland belassenen und investierten Annuitäten eigene Schuldverschreibungen emittieren, „denen die in Deutschland gemachten Investierungen als Unterlage dienen" (82). Der Devisenerlös dieser Schuldverschreibungen soll der Befriedigung der Gläubiger dienen. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Transaktion darf ich auf meinen demnächst im Rahmen einer Enquête der „Frankfurter Zeitung" über die internationale Bank erscheinenden Aufsatz „Die internationale Bank und der Transfer" verweisen[1]), und darf mir ein näheres Eingehen hier um so mehr ersparen, als die Erleichterung des deutschen Transfers nur einen Teilausschnitt aus der allgemeineren Aufgabe der Bank darstellt, die Schwankungen der verschiedenen Währungen, international gesehen, nach Möglichkeit zu unterbinden. — Doch muß, bevor wir uns diesem Punkte zuwenden, noch einer besonderen, mit den Reparationen im Zusammenhang stehenden, Aufgabe der Bank Erwähnung geschehen.

Der Führer der englischen Delegation in Paris und eigentliche Verfasser des Schlußberichtes Sir Josiah Stamp hatte schon im Jahre 1925 dem internationalen Kongreß der Handelskammern in Brüssel Ausführungen über das Transferproblem vorgelegt, die sich vornehmlich mit den Schwierigkeiten befassen, die dadurch entstehen, daß in den Ländern der Gläubiger einzelne Produzenten eine unerwünschte Konkurrenz billiger deutscher Waren aushalten müssen und vielleicht nicht aushalten können. Er schlug deshalb vor, Deutschland das Arbeiten in neutralen und unerschlossenen Gebieten planmäßig zu erleichtern, denn auf diese Weise könne die deutsche Volkswirtschaft zusätzliche Devisen erhalten, ohne daß in Frankreich, England usw. deutsche Waren den Markt überschwemmten. Den gleichen Gedankengang bringt der Young-Plan: „Da die Aufgabe der Uebertragung der Zahlungen in fremde Währungen neben einer Einschränkung der Einfuhr eine Ausdehnung des deutschen Ausfuhrhandels bedingt, untersuchten wir die Möglichkeit, ein Finanzinstitut zu schaffen, das in der Lage wäre zu einer Vermehrung des Welthandels beizutragen, und zwar durch Finanzierung von Unternehmungen — insbesondere in den unentwickelten Ländern —, die man wahrscheinlich sonst mit den gewöhnlichen vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten nicht in Angriff nehmen würde" (41). Anderswo ist die Rede von der „Erschließung neuer Handelsgebiete" (44).

Wenn wir nun ganz davon absehen, daß langfristige Finanzierungen (denn nur um solche kann es sich handeln) den Anforderungen, die die Urheber des Young-Plans selbst an die Liquidität der neuen Bank stellen, strikte widersprechen und weiter davon absehen, daß die Bank ein Monopol doch wohl nur bei riskanten Geschäften der in Frage kommenden Art haben würde, da die nicht riskanten ohnehin stets irgendwie finanziert werden können, so bleibt der Haupteinwand der, daß absolut nicht einzusehen ist, was die Reparationsgläubiger denn überhaupt durch die ganze Transaktion profitieren können. Der englische Fiskus hat seine Zahlungen in Pfunden zu leisten und will deshalb seinen Reparationsanteil in Pfunden überwiesen haben, der französische Fiskus will französische Franken, der belgische Belgas usw. Ganz gleich nun, ob Deutschland, um sich in den Besitz der geforderten Valuten zu setzen, Reichsmark offeriert, oder ob es durch ausländische Aufträge gewonnene argentinische Pesos oder brasilianische Milreis anbietet — in jedem Falle müssen die Währungseinheiten der Gläubigerländer, da nach ihnen eine besondere Nachfrage entsteht, auch eine besondere Festigkeit entwickeln. Infolgedessen entsteht eine Tendenz zum Import nach Frankreich, England usw. und eine Erschwerung des Exports dieser Länder genau wie wenn Deutschland direkt exportierte. Es liegt das im Wesen der Reparationen, und kein noch so fein erklügeltes Schema wird daran etwas ändern können. — Die Belastung der internationalen Bank mit der Aufgabe, den deutschen Export anzuregen und zu dirigieren, beruht auf einem Ueberlegungsfehler und ist, von jeder Seite her gesehen, ein Mißgriff.

Von den (prinzipiell) reparationsfremden Funktionen, die der Bank zugedacht sind, finden die wichtigsten ihren Niederschlag in folgenden Sätzen: „Der Nutzen der Bank als eines stabilisierenden Faktors der Wechselkurse ist offensichtlich, und wenn die vorgesehenen Vereinbarungen für das internationale Abrechnungsverfahren zu gegebener Zeit in Wirksamkeit gesetzt sein werden, wird die Bank die Kosten und Risiken, welche jetzt mit der Hin- und Hersendung von Gold verbunden sind, in weitgehendem Maße ausschalten" (47). „Die Kreditentnahme bei der Bank durch Zentralbanken innerhalb mäßiger Grenzen und über kurze Zeitspannen kann mit der Zeit zu einem normalen Vorgang werden, der sich in seiner Ausübung von der Kreditentnahme der Banken und Bankiers bei Zentralbanken kaum unterscheidet. Alle Zentralbanken werden häufig Vorteile darin sehen, von dieser Möglichkeit für gewöhnliche Devisenoperationen oder für andere Zwecke Gebrauch zu machen" (47).

Die Bank soll also dazu beitragen, die Wechselkurse international zu stabilisieren. Sie soll dies erstens dadurch erreichen, daß sie die Versendung effektiver Goldbarren durch die Umschreibung von Golddepots ersetzt und zweitens dadurch, daß sie Notenbanken in geeigneten Momenten Kredit gibt.

Wir fragen zunächst, was das beabsichtigte Goldclearing bedeutet und welches seine Vorzüge und seine Nachteile sind.

Wenn heute die Reichsmark schwach wird und das Pfund Sterling gegen Mark steigt, wird bei einem Pfundkurse von M 20,50 der untere Goldpunkt der Reichsmark erreicht: d. h. es wird bei diesem Pfundkurs lohnend, bei der Reichsbank Goldbarren gegen Marknoten einzutauschen, das Gold nach England zu schicken und bei der Bank von England gegen Pfunde einzuliefern. Die umgekehrte Transaktion ist, wenn das Pfund gegen Reichsmark mit M 20,33 notiert, rentabel, und alsbald fließt Gold in England ab, in Deutschland zu. Pfund und Reichsmark würden aber um ihren Mittelkurs von M 20,415 herum nicht 8½ Pfennige nach oben und 8½ nach unten, sondern weniger stark oszillieren, wenn die Entnahme von Gold zum Zwecke der Konvertierung in Noten der Bank des anderen Landes dadurch verbilligt würde, daß die Kosten des Zinsentgangs während einiger Tage, der Verschickung und der Versicherung ausfielen, und eben dies läßt sich dadurch bewerkstelligen, daß einige oder alle Noten-

[1]) Inzwischen erschienen; vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 599 vom 13. August 1929.

banken an einem einzigen Platze Golddepots unterhalten. Wenn an diesem Platze Gold gegen Reichsmarknoten erhältlich ist und Pfundnoten gegen Gold zur Verfügung stehen, so genügt eine einfache Buchung. Die Folge ist, daß der obere und der untere Goldpunkt sich nähern, und daß Reichsmark und Pfund-Sterling nicht mehr innerhalb einer Spanne von 17 Pfennigen, sondern nur noch erheblich weniger gegeneinander schwanken können.

Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. Die unproduktiven Spesen der Goldverschickung entfallen, das Risiko, das mit jeder Transaktion in einer fremden Währung verbunden ist, wird kleiner, und entsprechend billiger stellt sich die Sicherung der Devisenkurse. — Nicht ganz so klar ist, ob diesen Vorteilen nicht auch Nachteile gegenüberstehen.

Daß große einheitliche Währungsgebiete wirtschaftlich erstrebenswert sind, ist offensichtlich. Das deutsche Kaiserreich hat nach der Einigung von 1871 den Schritt zur einheitlichen Markwährung mit der gleichen Selbstverständlichkeit getan, mit der der Schritt zum einheitlichen Zollverein der politischen Einigung in diesem einen historischen Falle schon voraufgegangen war. Jedermann kennt die Schwierigkeiten, die dem Reiseverkehr und dem Handel auf dem Gebiete der alten österreichisch-ungarischen Monarchie fortwährend dadurch entstehen, daß statt einer Währung heute viele gelten, und ebenso ist allgemein anerkannt, daß die Größe des Gebiets, auf dem mit Dollar gezahlt wird, von den Voraussetzungen, auf denen sich die wirtschaftliche Blüte der Vereinigten Staaten aufbaut, nicht die am wenigsten wichtige ist. — Während es aber gar keinem Zweifel unterliegt und auch nie bestritten worden ist, daß um so leichter und ertragreicher gewirtschaftet werden kann, je weniger die Unternehmer gezwungen sind, die möglichen Schwankungen zwischen verschiedenen Währungen in ihre Kalkulationen einzubeziehen (darüber, daß der etwaige Uebergang von 2 letzten großen Währungsverbänden zu einem einzigen besondere Folgen haben würde, darf ich auf meinen Aufsatz in der „Frankfurter Zeitung" verweisen), müßte das gleiche von den Versuchen, unter Beibehaltung der Souveränität der einzelnen Währungsverbände die Schwankungen zwischen den verschiedenen Währungseinheiten in engere Grenzen zu bannen, immerhin erst bewiesen werden.

Solange mehrere Währungen nebeneinander bestehen, ist jeder, der von seinem eigenen Währungsgebiete aus nach einem der anderen ein Geschäft tätigt, im Erfolg seiner Dispositionen auch von der Zahl der ähnlichen oder entgegengesetzten Transaktionen abhängig, die in der gleichen Zeitspanne von anderen Personen durchgeführt wurden. Das heißt: Der Deutsche, der nach Amerika exportiert, erhält bei der Konversion seiner Dollars um so mehr Mark, je weniger Deutsche außer ihm exportiert und je mehr Deutsche aus dem Ausland Waren importiert haben. Hingegen der Rheinländer, der nach Berlin verkauft, ist nicht daran interessiert, daß sämtliche Berliner zusammen mehr als Käufer wie als Verkäufer im Markt sind, da zwischen Berlin und dem Rheinland die Frage der Währung nicht auftritt. Währungsmäßige Zusammengehörigkeit oder Getrenntheit bedeutet Vorhandensein oder Fehlen einer ganz bestimmten Art von wirtschaftlicher Schicksalsgemeinschaft, so willkürlich natürlich auch die Währungsgrenzen laufen und so leicht sie jederzeit verschoben werden können. Dieser Tatbestand kommt nun darin zum Ausdruck, daß das Näherrücken der Goldpunkte mit häufigeren Diskontsprüngen bezahlt werden muß. Jede Notenbank schützt ihren Goldbestand. Je leichter ihr nach Einführung des internationalen Clearings Gold entzogen werden kann, um so häufiger wird sie genötigt sein, sich zu wehren und den Diskont heraufzusetzen, um so häufiger wird sie aber auch wieder im Diskont heruntergehen, wenn ihr Gold leichter als ehedem zufließt. Nach Einführung des Goldclearings wird also jeder Währungsverband auch die Kehrseite seiner stärkeren Verflechtung mit der Goldgemeinschaft aller Länder kennenlernen, und die Kehrseite wird zum Teil sehr negativer Art sein, da Goldwährung die verschiedensten Staaten haben, die gleichzeitig in ihrer wirtschaftlichen, steuerlichen und politischen Entwicklung erdenweit differieren. — Es muß also als eine offene Frage angesehen werden, ob auf dem Wege von der Währungszersplitterung zur Währungseinheit gerade die Annäherung der Goldpunkte eine erstrebenswerte Etappe bedeutet.

Die internationale Bank wird sich bemühen, als „stabilisierender Faktor der Wechselkurse" zu wirken. Die Einführung des Goldclearings hat diesen Effekt automatisch. Darüber hinaus sollen aber noch kurzfristige Kreditgeschäfte mit Zentralnotenbanken getätigt werden, um diesen die kurzfristige Stützung von vorübergehend nach dem unteren Goldpunkt absinkenden Währungen zu ermöglichen. Diese der internationalen Bank gestellte Aufgabe führt nun zu einer Ueberlegung, angesichts derer sich die Frage nach dem letzten Zweck der ganzen Gründung stellt.

Nämlich: Nach welchem Gesichtspunkt gibt die Bank an die nationalen Notenbanken Kredite? Zunächst wäre denkbar, daß sie nach den gleichen Prinzipien verführe wie private Banken und Kapitalisten — also auf Bonität und Verzinsung sähe und für sich selbst eine möglichst günstige Rendite erstrebte. Nun haben die Zentralnotenbanken der verschiedenen Staaten nicht auf den Young-Plan warten müssen, um als kreditfähig erachtet zu werden. Das waren sie in normalen Zeiten immer, und es ist nicht anzunehmen, daß es der Reichsbank oder der Bank of England, wenn sie einige hundert Millionen Mark auf wenige Monate geliehen haben wollten und bereit waren, angemessene Zinsen zu zahlen, je schwer gefallen sein sollte, in irgendwelchen privaten Banken die benötigten Kontrahenten zu finden. Daß die Zentralnotenbanken sich in dieser Weise nicht zu verschulden pflegten, liegt teils an ihren Statuten, teils daran, daß es gegen ihr Prestige ging, bei anderen Instituten als wiederum bei Notenbanken zu borgen. Aber wenn das Bedürfnis bestanden hätte, so würden die Statuten und die Geschäftsusancen sich ihm seit langem angepaßt haben. Auf jeden Fall wird die internationale Bank nichts umstürzend Neues bringen und keine Revolution in die bestehenden weltwirtschaftlichen Beziehungen tragen, wenn sie weiter nichts tut als was andere Banken, sofern man sie nur darum angegangen hätte, gegebenenfalls schon immer getan haben würden. Nun beweist aber allein schon die Tatsache, daß die Aktionäre der internationalen Bank kein Stimmrecht, also auch keinen Einfluß haben, daß der Gesichtspunkt, nach dem die Bank sich ihre Geschäfte aussuchen wird,

nicht rein der des Verdienens sein soll. — Für ihre Dispositionen wäre ein zweiter möglicher Kanon die Regelung der Konjunktur. Nach diesem Prinzip verfahren die privilegierten Notenbanken in den verschiedenen Ländern, wenn sie ihre Diskontsätze an der Währung und an der Intensität des einheimischen Wirtschaftslebens orientieren und sich nicht in erster Linie mit ihrer eigenen Rendite befassen. Rücksichten auf die einheimische Konjunktur liegen auch gelegentlichen Krediten von Notenbanken untereinander zu Grunde, wie sie in den letzten Jahren manchmal abgeschlossen worden sind. Daß die internationale Bank sich die Regelung einer einzelstaatlichen Konjunktur nichts kosten lassen darf, ergibt sich nun schon aus der Internationalität ihres Aufbaus. Es ergibt sich ferner daraus, daß aus ihrem Direktorium Personen mit politischen Verantwortlichkeiten ausdrücklich ausgeschlossen werden (45, 47). Wenn die neue Bank aber nicht vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verdienstes disponieren soll, und wenn ihr nicht wie den nationalen Noteninstituten die Sorge für ein bestimmtes wirtschaftliches Areal obliegt — zu wessen Gunsten erfolgen dann ihre Transaktionen? Für wen ist sie gemeinnützig? Für die Weltwirtschaft? Für die Menschheit? Auf diese Frage sind die Urheber des Schlußberichtes die Antwort schuldig geblieben.

Sofern die Kredithingabe an Notenbanken auf dem Wege des Rediskonts von Wechseln erfolgen soll, ist die Höhe des in Frage kommenden Diskontsatzes von Interesse. Für die überkommenen nationalen Notenbanken ist das Diskontgeschäft rentabel, denn die Mittel zum Ankauf der Wechsel schaffen sie sich selbst; sie haben ja das Notenemissionsmonopol. Die internationale Bank dagegen legt nur Gelder an, die ihr von außen zufließen. Wenn nun bei einem Reichsbankdiskont von beispielsweise 7 pCt. der deutsche freie Marksatz niedriger liegt, dann erhält die Reichsbank eher zu wenige als zu viele Wechsel und die Inanspruchnahme eines Rediskonts wird nicht akut. Liegt der freie Marksatz aber höher, so macht die internationale Bank offenbar ein schlechtes Geschäft, wenn sie mit 6½ pCt. Wechsel kauft, die sie bei nicht schlechterer Bonität zu 7½ oder 8 pCt. haben könnte. Zu diesen letzteren Sätzen aber könnte wiederum die Reichsbank Material nur mit Verlust abgeben. Hier tritt also die eben dargelegte Antinomie in einer Form auf, in der sie wahrscheinlich besonders häufig akut werden wird.

Man kann sich infolgedessen gar nicht vorstellen, daß die internationale Bank wirklich zu einer Art Bank der Banken werden wird, wie ihre geistigen Väter sich das anscheinend denken. Das Recht der Notenausgabe hat sie nicht. Würde sie Notenbank werden, so würden dadurch natürlich ganz neue Probleme auftauchen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Da sie aber einmal keine Noten emittiert, wird die Beanspruchung ihrer Finanzkraft seitens der bestehenden Notenbanken schwerlich ein normaler Vorgang werden, „der sich in seiner Ausübung von der Kreditentnahme der Banken und Bankiers bei Zentralbanken kaum unterscheidet" (47): denn wenn Banken und Bankiers zu ihrer nationalen Notenbank gehen, wenden sich Unternehmer, die das Recht der Notenausgabe nicht haben, an eine Instanz, die es hat, wenn aber die nationalen Notenbanken sich bei der internationalen Bank verschulden, liegt das Verhältnis gerade umgekehrt, und infolgedessen wird in diesem letzteren Falle der Rediskonteur auch nicht die größere Macht haben.

Durch Geschäfte welcher Art verdient die Young-Bank ihre Dividende? Aus den gleichen Quellen wie den privilegierten Notenbanken fließen ihr keine Einnahmen zu, die Umschreibung der Golddepots aber und das Wechselrediskontgeschäft werden ihr schwerlich allzu viel eintragen. Es wird alles davon abhängen, ob ihr reichlich und billig fremde Gelder zur Verfügung stehen. Anlage 1, Abschnitt 5 des Schlußberichtes handelt die „Einlagen" ab. Die fraglichen Seiten sind nicht dazu angetan, in dieser Hinsicht sehr zuversichtlich zu stimmen. Ueber die deutschen Annuitäten, die zwischen Eingang und Verteilung bei ihr stehen bleiben, wird die Bank nur kurz verfügen können; wenn die französische Annuität kommerzialisiert wird, soll Frankreich für diese Bevorzugung eine verzinsliche Einlage bis zu 500 Millionen Mark halten; die Zentralbanken haben Guthaben im Zusammenhang mit dem Goldclearing, und Deutschland muß während der ersten 37 Jahre bis zu 100 Millionen Reichsmark stehen lassen. Es ist nun sehr verdächtig, daß man der Bank weitere Einlagen in der Weise zu sichern sucht, daß man den Einlegern über die Verzinsung ihres Geldes hinaus eine Beteiligung am Gewinn in Aussicht stellt. Wenn nämlich 12 pCt. Dividende erzielt worden sind, und der Reservefonds reichlich dotiert worden ist, sollen vom Rest 75 pCt. gehen „an die Regierungen oder die Zentralbanken der Gläubigerländer oder Deutschlands, die bei der Bank langfristige Einlagen halten, welche frühestens 5 Jahre vom Zeitpunkte der Einzahlung an und nach Ablauf von 4 Jahren mit mindestens einjähriger Voranzeige zurückgezogen werden können" (92), und weitere 25 pCt. werden reserviert „zu dem Zwecke, Deutschland die Entrichtung der letzten 22 Annuitäten zu erleichtern, vorausgesetzt, daß die deutsche Regierung sich dazu bereit findet, bei der Bank eine langfristige Einlage zu machen, die . . . den Mindestbetrag von 400 Millionen Reichsmark ausmachen muß" usw. (92). Es war bisher bei ersten Bankinstituten nicht üblich, daß den präsumtiven Kreditoren als besondere Attraktion eine Beteiligung am Gewinn zustand. Der tiefere Grund dafür, daß das hier geschieht, ist offensichtlich die Schwierigkeit, fremde Gelder auf andere Weise überhaupt zu erhalten, und man hat sich deshalb nicht gescheut, die Einlagen mit dem Gewinn zu verquicken, obwohl doch gerade die Höhe des Gewinns in erster Linie von den Einlagen abhängt. — Weiter ist anzunehmen, daß aus dem internationalen Publikum stammende Mittel, obwohl dieser Fall unter der Ueberschrift „Einlagen" (79f) merkwürdigerweise gar nicht erwähnt wird, wenn sie zu haben sein sollten, der Bank willkommen sein werden. Es geht dies indirekt daraus hervor, daß das Institut befugt sein wird zu Geschäften „mit Banken, Bankiers, Gesellschaften und Einzelpersonen jedes beliebigen Landes in Ausübung jeder beliebigen zulässigen Funktion, unter der Voraussetzung, daß die Zentralbank des betreffenden Landes keine Einwendungen erhebt" (80), und ergibt sich im übrigen auch daraus, daß die neue Bank ja länger wirken soll als die ganzen Reparationen laufen, mithin auf die Repara-

tionsgelder nicht ewig angewiesen bleiben darf. Aber die Schwierigkeit liegt beim Publikum, denn es fragt sich, wer an einem Guthaben bei der internationalen Bank ein besonderes Interesse hat. Sie ist nur an einem Orte stationiert, sie bietet privaten Kreditoren nicht die schon erwähnte Gewinnbeteiligung an, die sie unter gewissen Bedingungen für ihre staatlichen Einleger bereit hält, und sie tritt mit Privaten überhaupt nur in Verbindung, wenn die Notenbank des in Frage kommenden Landes sich damit einverstanden erklärt. Es ist infolgedessen anzunehmen, daß die ihr zur Verfügung stehenden fremden Gelder vornehmlich fiskalischer Natur sein werden.

Ist diese Annahme richtig, dann ergibt sich die Konsequenz, daß die Bank als verdienendes Unternehmen überhaupt nur in der Phantasie existiert, denn ihre Gründer bzw. deren Nachfolger können als Dividende höchstens das aus ihr herausholen, was sie als entgangenen Zins vorher in sie hineingesteckt haben. Staatliche oder kommunale Bankinstitute (Preußische Seehandlung, Girozentralen usw.) haben in der Regel für die öffentlichen Finanzverwaltungen den Vorteil, daß sie deren zeitweise disponiblen Steuergelder in eigener Regie verzinsen und der Verdienst nicht an private Banken geht. Wenn aber die Regierungen und Zentralnotenbanken der verschiedenen Länder Geldsummen, deren Zinserträge ihnen ohnedies zufließen oder die sie sich gar eigens borgen müssen, der Young-Bank zu dem Zwecke übermachen, daß dieses von ihnen selbst gegründete Unternehmen ein Rendite abwerfen möge, so ist der auf diese Weise entstehende „Gewinn" reine Selbsttäuschung. Hieran wird sich auch dadurch prinzipiell nichts ändern, daß die Aktien der Bank an den Börsen zur Einführung gelangen werden. Sofern überhaupt ein Ueberschuß da ist, kann man natürlich durch eine entsprechend niedrige Bemessung des Kapitals bzw. der Einzahlung jeden Dividendensatz erzielen. Aber wenn sich das Kapital der Bank (was sich heute immerhin noch nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt) als im Verhältnis zur Bilanzsumme geringfügig herausstellen sollte, machen möglicherweise die Gründer den Aktionären ein Geschenk — wozu sie keine Veranlassung haben. Erweist das Kapital sich umgekehrt als hoch gegriffen, so werden die Aktionäre Verluste erleiden, was dem Prestige der einzigartig qualifizierten Gründergruppe wenig dienlich sein würde. Und wird der richtige Mittelkurs getroffen, dann ist der sogenannte „Gewinn" der Gründer sowohl wie der Aktionäre rein illusorisch.

Inzwischen rechnet der Young-Plan mit erheblichen Ueberschüssen der Bank und regelt dementsprechend schon die Verwendung von Gewinnen, die über 12 pCt. hinaus erwachsen werden. Seine Urheber stehen ferner auf dem Standpunkt, daß es für die beteiligten Staaten ein (politisches? wirtschaftliches?) Aktivum bedeuten werde, größere Posten des Kapitals der Bank in den Händen ihrer einheimischen Kapitalisten oder zum mindesten an ihren eigenen Börsen zu wissen: daher die Bestimmung, daß immer wenigstens 55 pCt. der Aktien in den 7 Gründerstaaten emittiert sein sollen (74). Der Zweck dieser Vorschrift ist nicht recht verständlich, denn die Aktien haben kein Stimmrecht, und die Besitztitel werden sich, selbst wenn die börsenmäßigen Lieferbedingungen eine internationale Arbitrage ausschließen sollten, auf alle Fälle in den Händen der potentesten Interessenten konzentrieren.

So gern man also die Gründung der neuen Bank mit allen Hoffnungen begleiten möchte, so unfertig und undurchdacht erscheint das Projekt bei näherem Zusehen in der Form, in der es die Pariser Sachverständigen der Oeffentlichkeit übergeben haben. Vorläufig ist die Bank für internationale Zahlungen kein Weg sondern eine Sackgasse, und es wird strenger Gedankenarbeit und großer Tatkraft bedürfen, wenn mit der Zeit ein wirklich brauchbares Instrument der Weltwirtschaft aus ihr werden soll.

Das Urteil des Haager Schiedsgerichts über die serbischen Anleihen.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Vorgeschichte.

In den glücklicheren Zeiten der Vorkriegsperiode operierten deutsche und französische Banken häufig erfolgreich auf dem Gebiete internationaler Anleihen zusammen. Besonders langdauernd und nützlich gestaltete sich die gemeinschaftliche Arbeit bei den serbischen Staatsemissionen. Erst als der Krieg seine Schatten vorauswarf, ging die Finanzierung des wichtigen österreichischen Gegenspielers ganz und gar in Pariser Hände über.

1895 befand sich der serbische Staatshaushalt in einem äußerst ungünstigen Zustande. Serbien war damals gezwungen, seine 5 pCt. Anleihen in 4 pCt. Titres zu konvertieren und gleichzeitig zu vereinheitlichen. In Verfolg der Operation, die für Deutschland von der Berliner Handels-Gesellschaft durchgeführt wurde, ist damals die sog. unifizierte Anleihe vom Jahre 1895 im Gesamtbetrage von 355 Millionen Goldfranken herausgebracht worden. Von ihr wurde eine besondere Tranche in London eingeführt und im übrigen die Stücke insbesondere in Paris und Berlin sowie an einigen anderen Plätzen zur Kotierung gebracht. Die in den Jahren 1902 und 1906 vom serbischen Staat aufgenommenen Anleihen interessieren den deutschen öffentlichen Markt in geringerem Umfange. Dagegen ist wieder von Bedeutung die 4½ pCt. Emission 1909, von welcher eine deutsche Tranche im Betrage von 37½ Millionen Goldfranken zur Ausgabe und offiziellen Notiz gelangte. An der serbischen 1913er Anleihe war die deutsche Börse nicht mehr beteiligt.

Der Schuldendienst wurde ordnungsmäßig bis zum Kriege versehen. Die deutschen Stücke sind seit 1914 nicht mehr bedient worden, zuerst nicht mit Rücksicht auf die ausgebrochenen Feindseligkeiten, später unter sachlich unberechtigter Berufung auf Vorschriften des Versailler Vertrages. Frankreich trat gegenüber seinen Staatsangehörigen ebenso wie bei den russischen Anleihen auch für die Emissionen seines kleineren Verbündeten ein und löste Kupons nebst verlosten Stücken für Serbien vorlageweise ein. Nach dem Kriege setzte Jugoslawien den Anleihedienst wieder fort und zahlte hierbei, ebenso wie im Kriege der französische Staat, lediglich Papierfranken, obgleich schon damals in Paris der Dollar weit über Parität gestiegen war.

Erst vom Jahre 1924 ab erhoben sich in Frankreich Stimmen, welche bemängelten, daß die eng-

lische Tranche der 1895er Anleihe in Pfunden — also vollwertig — versehen, der französische Besitz relativ also zu schlecht behandelt würde. Bei näherer Prüfung mußte man aber erkennen, daß Paris einen Anspruch auf Zahlung in Pfunden nicht geltend machen konnte, weil es sich bei den englischen Stücken um eine besondere Tranche handelte, bei welcher die Nummern der in London zu bedienenden Stücke besonders auf den Stücken verzeichnet waren. Es war die bei allen serbischen Anleihen vereinbarte Goldklausel, auf die man sich zur Begründung seiner behaupteten besseren Rechte zu berufen hatte. Freilich war bis zum Jahre 1925 widerspruchslos der Papierfranken akzeptiert worden; aber das ist doch nicht verwunderlich und psychologisch unschwer erklärbar. Jeder von uns weiß, daß selbst in Deutschland, das eine weit schnellere und furchtbarere Geldentwertung durchzumachen hatte als Frankreich, erst sehr allmählich und langsam das Wesen der Inflation erfaßt wurde. Auch in Paris sah man zunächst nicht die Entwertung des Geldes, sondern „la vie trop chère", das eine ständige Rubrik in den Zeitungen bildete. Nachdem die Frage der Goldklausel aber erst einmal aufgeworfen war, ließ man, zumal französische Gerichtsurteile den vertretenen Standpunkt bekräftigten, nicht locker und verhandelte vom Jahre 1925—1927 zu verschiedenen Malen mit nachdrücklicher Unterstützung des französischen Staates gegenüber den serbischen zuständigen Stellen. Man hat wohl mehrfach dicht vor einem Abschluß etwa auf der Basis einer Wiederaufnahme des Anleihedienstes bei 60 oder 70 pCt. gestanden; aber schließlich gelangte man zu keinem Resultat. Auf jugoslawischer Seite mag man sich gescheut haben, für das im Kriege hart mitgenommene, wenn auch stark vergrößerte Land eine neue Last zu übernehmen, und auf Pariser Seite hatte man mit dem scharfen Widerstand des zähen französischen Rentners gegen jeden — auch kleinsten — Nachlaß zu rechnen. Es hat daher wohl im Sinne und Interesse beider Parteien gelegen, den Hauptstreitpunkt — die Gültigkeit der auf den Titres stehenden Goldklausel — sowie einige Nebenfragen einem unparteiischen Schiedsgericht zur Beurteilung vorzulegen. Als am sachverständigsten und die höchste Autorität genießend kam in erster Linie das Haager Schiedsgericht in Betracht. Letzteres kann allerdings nur Streitigkeiten zwischen Staaten, nicht aber zwischen Privaten untereinander oder zwischen Privaten mit einem Staat schlichten. Im Urteil hat man sich indessen dahin ausgesprochen, daß auch ein Staat als solcher zur Vertretung der Interessen seiner Staatsbürger berufen ist. Die Zuständigkeit wurde infolgedessen mit ausführlicher Begründung, die an dieser Stelle weniger interessiert, bejaht. Formell treten in dem Verfahren als Parteien demnach die französische Republik und das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen auf.

Der Schiedsvertrag.

Am 18. April 1928 wurde der Schiedsvertrag abgeschlossen. Nach dem Wortlaut des Kompromisses sollten folgende Fragen im Haag zur Entscheidung gelangen, die nachstehend in freier Uebersetzung wiedergegeben werden:

a) Hat gemäß der Auffassung der jugoslawischen Regierung diese das Recht, den Dienst ihrer 4 pCt. Anleihe von 1895, 5 pCt. 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909, 5 pCt. 1913, so wie sie es bisher getan hat, in französischen Papierfranken zu versehen?

b) Oder hat umgekehrt die jugoslawische Regierung entsprechend der Auffassung der französischen Besitzer die Verpflichtung, den Betrag der unbezahlten verlosten und noch zu verlosenden Stücke ebenso wie der unbezahlten fälligen oder noch zur Fälligkeit gelangenden Zinsscheine der obengenannten serbischen Anleihen in Gold oder fremden Währungen und an den unten erwähnten Plätzen zu zahlen?

Insbesondere:

1. Haben die Besitzer der 4proz. serbischen Anleihe vom Jahre 1895 ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Anspruch, nach ihrer freien Wahl die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und noch fällig werdenden Zinsscheine ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zu verlosenden Stücke in Paris, London, Berlin, Wien, Genf und Belgrad in der Währung der betreffenden Plätze zu erhalten?

2. Haben die Besitzer der 5 pCt. Anleihe von 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909, 5 pCt. 1913 — und diejenigen der 4 pCt. 1895 zusätzlich — das Recht, die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und fällig werdenden ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten und noch zur Verlosung gelangenden Stücke in Goldfranken an den Plätzen Belgrad, Paris, Brüssel und Genf oder hinsichtlich der Anleihen 1902, 1906, 1909 auch entsprechend dem Gegenwert des betreffenden Betrages zum Tageskurs in der für Berlin, Wien und Amsterdam gültigen Währung zu verlangen?

3. Wie ist für die obenerwähnten Zahlungen der Wert des Goldfranken zwischen den Parteien zu bestimmen?

Noch während des Laufes des schiedsgerichtlichen Verfahrens, das sich durch die Erkrankung eines Mitgliedes des Gerichtshofes erheblich hinzog, hat man versucht, durch gütliche Vereinbarung die Streitpunkte endgültig und nicht nur unter Beschränkung auf die eben erwähnten Fragen zu bereinigen; indessen ist man auch 1928 zu keinem Ergebnis gelangt, so daß der Schiedsgerichtshof vom 15.—24. Mai eine mündliche Verhandlung abhielt, in welcher beide Teile, der französische Staat insbesondere durch den Anwalt Montel, der jugoslawische durch den belgischen Advokaten Devèze, ihren Standpunkt in mehrtägigen Darlegungen vertraten, nachdem der Streitstoff schon durch die umfangreichen „mémoires" gründlichst vorbereitet war.

Der Vortrag der Parteien ist naturgemäß in den Urteilsgründen, die noch zu besprechen sind, enthalten. Bemerkenswert ist jedoch, daß der serbische Staat in seiner „conclusion" sich ausdrücklich alle Rechte vorbehält, welche aus der Einrede der Verjährung und aus Vorschriften des Versailler Vertrages

fließen, die sich auf Güter früher feindlicher Staatsangehöriger beziehen.

Goldfrank oder Papierfrank?

In dem Urteil wird zunächst der Sachverhalt dargestellt, wobei Gewicht darauf gelegt wird, daß unstreitig die fünf Anleihen den französischen Besitzern gegenüber in französischen Franken „valeur courante", also ohne Rücksicht auf den jeweiligen inneren allmählich sich vermindernden Goldwert, bezahlt worden sind. Ebenso wird bemerkt, daß der Erlös der einzelnen Emissionen der serbischen Regierung in gewöhnlichen französischen Franken gutgebracht wurde und daß, als im Jahre 1913 Uebersendung von Goldmünzen verlangt wurde, Serbien deswegen gewisse Auslagen belastet worden sind, deren Charakter von den Parteien verschieden beurteilt wird. Es wird alsdann die Zuständigkeit des Gerichts bejaht und der Wortlaut der einzelnen Teilschuldverschreibung nebst Zinsscheinen für jede Emission wiedergegeben. Alsdann gelangt der Gerichtshof zu der Hauptfrage, nämlich der Auslegung der Anleiheverträge. Er untersucht die Frage, ob Goldfranken oder nur französische Franken zugesagt worden sind und welches die Bedeutung des Ausdruckes „francs-or" ist. Zunächst stellt er fest, daß auf sämtlichen Stücken und Zinsscheinen eine Zahlung in Goldfranken versprochen ist. Allerdings hat Jugoslawien vorgebracht, daß an manchen Stellen der Stücke oder in den die Emissionen vorbereitenden Urkunden nur von Franken schlechthin ohne die besondere Qualifizierung als Gold gesprochen worden ist. Diesen Einwand weist das Gericht zurück, weil die Erwähnung von Franken im allgemeinen — d. h. ohne weiteren Zusatz — nicht die expressis verbis gegebene Klausel, welche Goldfranken vorsieht, abschwächen könne. Es bezieht sich zur Begründung seiner Meinung auf den allgemeinen Auslegungsgrundsatz, daß eine spezielle Ausdrucksform der allgemeinen vorgehe und daß das Wertpapier als Ganzes betrachtet werden müsse. Auch die Einrede, daß die die Emissionen vorbereitenden Schriftstücke doppeldeutig seien, läßt das Gericht nicht gelten, da auch in den vorangegangenen Verhandlungen, insbesondere bei der 1895er Anleihe, der in Karlsbad unterzeichnete Vertrag schon die Zahlung in Gold vorsieht. Auch für die übrigen Anleihen zeigt das Gericht überzeugend auf, daß selbst bei den Vorverhandlungen immer schon von Goldfranken gesprochen worden ist. Damit kommt es zu dem Resultat, daß nach dem Inhalt der Urkunden und Zinsscheine selbst sowie der Vorverträge zweifelsfrei Zahlung in Gold versprochen ist.

Ein Argument, welchem der serbische Staat besondere Bedeutung beilegte, bezieht sich auf die Auslegung des Wortes „francs-or". Das Versprechen, Goldfranken zu zahlen, und überhaupt die ganze Goldklausel ist nach serbischer Meinung vorliegend der rechtlichen Wirksamkeit beraubt. Jugoslawien meint, daß ein internationaler Goldfrank tatsächlich nicht existiere, daß mit dem Wort Goldfrank die französische Währung und nicht Gold als Ware gemeint sei, daß die französische Münzeinheit das Silber sei und daß es den Goldfrank als Münzeinheit nicht gäbe. Jugoslawien kommt dadurch zu dem Schluß, daß entgegen dem Wortlaut der Verpflichtungen das Zahlungsversprechen als eine Zusage in französischer Währung — en monnaie française — aufzufassen sei. Das Schiedsgericht entgegnet dieser Auffassung zunächst, daß Wendungen eines Vertrages, welche das Zahlungsversprechen umschreiben, schon grundsätzlich nicht als überflüssig zurückweisbar sind. Es fährt dann wörtlich etwa folgendermaßen fort: „Unstreitig ist, daß die Absicht der Parteien dahin ging, sich gegen die Schwankungen des serbischen Dinars zu schützen, und daß es zur Erlangung der Anleihen notwendig war, im Vertrage eine Rückzahlung in fremder Währung vorzusehen. Die Parteien haben aber bei ihren Vereinbarungen sich nicht begnügt, lediglich das Wort ‚Frank' zu gebrauchen oder eine Zahlung in ‚französischen Franken' vorzusehen, sondern haben ‚francs-or' stipuliert. Es ist durchaus unlogisch, zu vermuten, daß es ihre Absicht war, nur eine Zahlung in Gold bzw. Goldstücken ohne Beziehung auf einen Wertmesser vorzusehen. Es hieße die Goldklausel nicht auslegen, sondern vernichten, wenn man sie als eine reine Zahlungsmodalität ohne Beziehung auf einen Goldwertmesser bezeichnete." Das Gericht weist im folgenden nach, daß der Wortlaut der Stücke der serbischen Meinung entgegensteht. Beispielsweise sei ein verlostes Stück in Berlin mit 405 RM oder ein Zinsschein mit 8,10 RM einzulösen, obgleich diese Beträge in Goldmünzen der deutschen Währung nicht darstellbar seien. Das gleiche gelte für Zahlung von Goldfranken im Betrage von frs. 6,25, frs. 11,25 und frs. 12,50. Das Gericht folgert daraus: „Es handelt sich um Goldzahlungen, aber es gab keine Goldstücke in diesen Nennwerten. Es ist also klar, daß die Parteien, wenn sie Goldzahlungen vorsahen, nicht eine Zahlung in Goldstücken im Auge hatten, sondern eine Zahlung in Gold als Wertmesser. Auf diese Weise versuchten sie, wie es offensichtlich ihre Absicht war, die Folgen der Schwankungen des serbischen Dinars zu vermeiden." Die Urteilsgründe verbreiten sich alsdann über die Tatsache, daß der Frank bzw. der Goldfrank, der von drei verschiedenen Ländern auf Grund der lateinischen Münzunion als Währungseinheit angenommen war, einen international bekannten und anerkannten Wertmesser darstellte, auf welchen man sich mit Recht in Anleiheverträgen beziehen konnte, wenn man für Zahlungen eine gesunde und dauerhafte Grundlage vorzusehen wünschte.

Die Feststellung des Wertes eines Goldfranken im einzelnen ergibt sich nach der Meinung des Gerichts aus dem französischen Recht, und zwar aus dem Gesetz vom 16. Germinal des Jahres XI. Danach ist der „francs-or" der 20. Teil eines Goldstückes, das 6,45161 Gramm bei einem Feingehalt von 900 : 1000 wiegt. Das Gericht betont insbesondere, daß dieser selbe Goldfrank sich auch in dem Artikel 262 des Versailler Vertrages stipuliert findet. Schließlich wird noch auf den jugoslawischen Einwand eingegangen, man habe die Entwertung des französischen Franken im Zeitpunkte des Abschlusses der Verträge weder vorhergesehen noch vorhersehen können. Demgegenüber wird erwidert: „Es handelt sich nicht darum, was die Parteien tatsächlich vorausgesehen haben oder voraussehen konnten, sondern um die Mittel, welche sie gewählt haben, um sich zu schützen. Um die Rückzahlung der Anleihen sicherzustellen, haben sie eine Zahlung in Goldwert vorgesehen, wobei sie auf einen anerkannten Wertmesser zurückgriffen."

Die Bedeutung der Klausel „Zahlung zum Sichtkurs auf Paris".

Mit Ausnahme der Anleihe von 1895 ist bei den übrigen Emissionen, insbesondere der Deutschland interessierenden von 1909, die Wendung enthalten, daß die Goldfranken an gewissen Plätzen außerhalb von Frankreich zahlbar seien (au cours du change à vue sur Paris). Hieraus glaubte die serbische Seite schließen zu können, daß die Zahlung immer auf der Basis des französischen Franken bzw. des französischen Papierfranken, je nach dem Wert in dem betreffenden Zeitabschnitt, vorzunehmen sei. Auch diese Auffassung wird wiederum mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine Zahlung in Gold vorgesehen sei, die nach dem Goldwert zu berichtigen war. Die Absicht sei ganz klar die gewesen, dem Titelbesitzer zu gestatten, dieselbe Summe zu erhalten, gleichgültig, ob sie in Belgrad, Paris, Brüssel oder Genf bezahlt wurde. Die erwähnte Klausel sei sicher nicht bestimmt gewesen, dem Besitzer eine gegenüber der in Brüssel oder Genf zahlbaren höhere oder niedrigere Summe zu verschaffen. Der Goldfrank habe sich auf einen einheitlichen Wertmesser bezogen, und die Berechnung zum Kurse Paris sollte die gewünschte Summe mit einer möglichst geringen Differenz im Vergleich zu Brüssel und Genf liefern.

Interessant ist, daß der Gerichtshof in Fortsetzung seiner Ausführungen feststellt, daß sowohl die französischen wie auch die anderen Besitzer serbischer Renten von 1902, 1906, 1909 und 1913 das Recht haben, sich in Genf ihre Zinsen auf der Basis des Goldfranken zahlen zu lassen. Ausdrücklich heißt es, daß keine Unterscheidung, welche auf die Staatsangehörigkeit des Besitzers gegründet ist, vorgesehen wurde; in Genf sei aber der Wert des Goldfranken aufrechterhalten geblieben.

Die „option de change" bei der 1895er Anleihe.

Diese Klausel ergibt für die Auslegung keinerlei Schwierigkeiten. „Die Porteurs haben — wie auch immer ihre Staatsangehörigkeit sei (!) — das Recht, Zahlung ihrer fälligen Zinsscheine und verlosten Stücke nach dem Wortlaut der Verträge, die keinen Zweifel lassen, zu verlangen." Das Gericht nimmt demnach an, daß für den Schuldner insbesondere auch die Verpflichtung besteht, in Berlin 8,10 RM in Gold per Zinsschein und 405 RM für jeden über 405 RM lautenden Titel zu bezahlen. Hinsichtlich des Wortes „Reichsmark" ist allerdings zu berücksichtigen, daß die deutsche Mark auch in der Vorkriegszeit im Auslande vielfach mit „Reichsmark" bezeichnet wurde, während die innerdeutsche offizielle Benennung „Mark" war. Ueber die Frage, wie denn nun die Zahlungen jetzt in Mark stattzufinden hätten, drückt sich der Schiedsgerichtshof einigermaßen diplomatisch wie folgt aus: „Das Gericht hat sich, da dieser Punkt zwischen den Parteien nicht streitig behandelt worden ist, nicht mit der Frage zu befassen, ob die in der deutschen und österreichischen Währungsgesetzgebung stattgehabten Veränderungen auf die in Goldmark oder Goldgulden zu leistenden Zahlungen eine Wirkung und gegebenenfalls welche gehabt haben." Hierzu ist zu bemerken, daß die deutsche und österreichische Währungsgesetzgebung auf die Frage der Zahlung von Goldmark oder Goldgulden keinen anderen Einfluß gehabt hat als die französische. Der Begriff „Goldmark", von welchem in den Anleiheverträgen gesprochen wird, ist für Vor- und Nachkriegszeit genau der gleiche und auch in unserer Währungsgesetzgebung ganz einwandfrei klargestellt. Es ist gar kein Zweifel, daß an die Stelle der alten Mark — in den Anleiheverträgen „Reichsmark" genannt — die neue Reichsmark zu treten hat, die ihrerseits wieder durch die Goldklausel geschützt ist. Es folgt also aus diesem Teil der Urteilsgründe, daß auch für die 1895er Anleihe, ebenso wie übrigens auch für die anderen, die deutschen und österreichischen Zahlstellen in vollem Umfange so wie in der Vorkriegszeit wieder herzustellen sind.

Dagegen ist das Gericht der Meinung, daß bei der 1895er Anleihe eine Zahlung in Genf nicht erfolgt und daß in London nur die dort emittierten Stücke zahlbar sind. Der englische Teil der Anleihe bilde eine besondere Tranche, eine „émission spéciale".

Die Ausführung der Anleiheverträge.

Hierüber ist bereits in der Einleitung gesprochen worden. Serbien macht für sich geltend, daß in der Inflationsperiode nach 1919 der Dienst der serbischen Anleihen in Papierfranken vorgenommen worden sei, und meint, daß man aus dieser Art der Vertragsausführung einen Rückschluß auf den tatsächlichen Willen der Parteien ziehen könne. Diese Auffassung weist das Gericht ebenso zurück wie den weiteren Einwand, die französischen Besitzer hätten sich bezüglich ihres Rechtes auf Zahlung von Goldfranken verschwiegen. Der Schiedsgerichtshof führt aus, daß die Porteurs eine unzweideutige Erklärung, auf die sich der schuldnerische Staat stützen könnte, nicht abgegeben hätten. Die serbische Schuld bliebe so, wie sie ursprünglich eingegangen sei. Die einzige durch den schuldnerischen Staat ergriffene Maßnahme sei gewesen, eine Summe zu zahlen, die unterhalb der durch die Vertragsbestimmungen vereinbarten geblieben sei. Es bestehe kein Grund für die Annahme, daß die Porteurs bewußt auf ihre Rechte verzichtet hätten.

Der Tatsache, daß die französische Regierung dem schuldnerischen Staat die für den Anleihedienst notwendigen Summen auch nur in entwerteten Papierfranken vorgestreckt hätte, wird ebenfalls kein Gewicht beigelegt, da hierdurch die Rechte der Wertpapierbesitzer nicht berührt würden. Auch der nicht mehr auf dem Rechtsgebiet liegende Einwand, mit den Titres sei spekuliert worden und die ursprünglichen Zeichner hätten schon einen endgültigen Verlust erlitten, wird vom Schiedsgerichtshof zurückgewiesen mit der Begründung, daß nicht nachgewiesen sei, in welchem Umfange diese Behauptung zutreffend sei. Im übrigen erklärt das Gericht, daß diese Frage keine Rechtsfrage und deshalb an dieser Stelle nicht zu behandeln sei.

Der Einwand der höheren Gewalt.

„Man kann nicht vertreten, daß der Krieg selbst, so schwer auch seine wirtschaftlichen Folgen sein mögen, die aus den abgeschlossenen Verträgen entstandenen Verpflichtungen in rechtlicher Hinsicht berührt hätte. Die durch den Krieg hervorgerufenen

wirtschaftlichen Umwälzungen haben den schuldnerischen Staat von seiner Verpflichtung nicht befreit."

Die serbische Meinung, daß der durch Gesetz vom 5. 8. 1914 eingeführte Zwangskurs eine Unmöglichkeit der Leistung für Serbien, Goldfranken zu zahlen, herbeigeführt habe, wird als unrichtig bezeichnet, da der Goldfrank eben ein Wertmesser sei (étalon de valeur).

Das anzuwendende Recht.

Der wichtigste Einwand Serbiens ist der, daß die eingegangenen Verpflichtungen nach französischem Recht zu beurteilen seien. Dieses stehe einer Gültigkeit der Goldklausel entgegen, zum mindesten soweit die Zahlung in französichem Geld und in Frankreich zu erfolgen habe. Hierzu macht der Schiedsgerichtshof zunächst einige allgemeine Ausführungen und kommt dann zu dem Resultat, daß nicht das französische, sondern grundsätzlich das serbische Recht anzuwenden sei. Die Anleihen seien durch den serbischen Staat auf Grund spezieller Gesetze, welche die Bedingungen festsetzen, abgeschlossen worden. Diese Gesetze seien in den Titres angezogen. Die Werte seien Inhaberpapiere und in Belgrad durch Vertreter der serbischen Regierung unterzeichnet worden. Aus der Natur der Inhaberpapiere folge, daß die Person des Porteurs und der Platz, an welchem er seine Titel erworben hat, unwichtig sei. Nur die Person des Darlehnsnehmers sei festgesetzt. Es handle sich hier um einen souveränen Staat, von dem nicht anzunehmen sei, daß er die Gültigkeit seiner Verpflichtungen einem anderen als seinem eigenen Gesetz unterworfen habe.

Allerdings wäre es zulässig gewesen, daß der serbische Staat seine Anleihen einem fremden Recht unterstellt hätte. Indessen — so führt das Gericht in eingehenden Darlegungen aus — fehlt es überall an einem Hinweis auf eine solche Absicht.

Das Gericht sagt dann weiter: „Aber die Feststellung der Tatsache, daß die eingegangenen Verpflichtungen keine freiwillige Unterwerfung unter das französische Recht hinsichtlich der Substanz der Schuld vorsehen, schließt nicht aus, daß die **Währung**, in welcher die Zahlung in Frankreich ausgeführt werden muß oder kann, von dem französischen Recht abhängt. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß jeder Staat die Münzhoheit besitzt. Die Anwendung der Währungsgesetze eines Staates ergibt keine Schwierigkeiten, solange sie nicht die Substanz der zu zahlenden Schuld berührt und wenn sie nicht in Widerspruch mit dem Recht steht, welches die erwähnte Schuld beherrscht." Der Schiedsgerichtshof meint, daß es zu einer solchen Möglichkeit im vorliegenden Falle nicht kommen könne, da die jugoslawische These, daß das französische Recht die Ausführung der Goldstipulation hindere, nicht gerechtfertigt sei. Es wird alsdann die französische Währungsgesetzgebung von der Revolutionszeit bis zum Jahre 1916 im einzelnen zitiert, um die serbische Meinung, es seien nur Papierfranken geschuldet, zu erläutern. Weiter wird erwähnt, daß Serbien eine große Anzahl Schriftsteller und gerichtlicher Entscheidungen zitiert habe, die nachweisen sollten, daß jeder Schuldner verpflichtet sei, Banknoten als vollgültige Zahlung einer Schuld in französischen Franken entgegenzunehmen. Die französischen Gesetze seien dahin zu verstehen, daß jede Vereinbarung, die eine Unterscheidung zwischen Banknoten und Metallgeld vorsehe, ungültig sei.

Die französische Auffassung geht demgegenüber dahin, daß zwar im Innern die Goldklausel nichtig sei, daß sie aber bei internationalen Verträgen nach wie vor in Kraft bliebe. Wörtlich heist es: „ . . . . bien que toute stipulation or soit nulle quand elle concerne une transaction intérieure, il n'en est pas ainsi quand il s'agit de contrats internationaux, même si le paiement doit intervenir en France. Et le Gouvernement français a insisté sur ce que, si c'est le droit français qui doit être appliqué, il doit l'être tel qu'il est interprété par les tribunaux."

Das Schiedsgericht sah sich an dieser Stelle in einer schwierigen Lage. Zweifellos gingen in Frankreich früher die Meinungen in dem vorliegenden Punkt etwas auseinander, mindestens insofern, als ursprünglich die Wirksamkeit der Goldklausel auf Grund der französischen Gesetzgebung vielfach allgemein verneint wurde, während für zwischenstaatliche Vereinbarungen eine andere Betrachtungsweise Platz griff. Das Schiedsgericht hat hier Ausführungen gemacht, welche von erheblicher Bedeutung weit über den vorliegenden Fall hinaus sind. Es hat sich nicht der undankbaren Aufgabe unterzogen, selbst zu der französischen Währungsgesetzgebung Stellung zu nehmen, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, daß die französischen Gesetze nicht für sich allein zu betrachten seien, sondern so, wie sie sich in Verbindung mit der herrschenden Rechtsprechung darstellten. „Ce sont les lois françaises telles qu'elles sont appliquées en France qui constituent en réalité le droit français et, si celui-ci ne s'oppose pas à ce que, en France, l'acquittement de l'obligation ait lieu conformément aux clauses stipulées, il est sans importance que le texte des lois puisse se prêter à une interprétation différente."

Das Schiedsgericht hat sich demnach darauf beschränkt, festzustellen, daß nach den Informationen, die ihm durch die Parteien geliefert seien, die französische Rechtsprechung nach einigen Schwankungen die Gültigkeit der Goldklausel im internationalen Verkehr bejaht habe.

Schließlich geht das Gericht noch auf das neue Stabilisierungsgesetz vom 25. Juni 1928 ein, welches, wie sich der Gerichtshof ausdrückt, für die Zukunft die frühere Gesetzgebung ersetzt. Der Zwangskurs sei nunmehr abgeschafft. Im Artikel 2 heißt es ausdrücklich folgendermaßen: „Le franc, unité monétaire française, est constitué par 65,5 milligrammes d'or au titre de neuf cents millièmes de fin. La présente définition n'est pas applicable aux paiements internationaux qui, antérieurement à la promulgation de la présente loi, ont pu valablement être stipulés en francs-or".

Auch unter dem Gesichtspunkt des Zwangskurses bestände also nunmehr keinerlei Hindernis mehr, die Verpflichtungen in Goldfranken zu erfüllen. Endlich meint der Richter, daß, wenn der Währungsfrank (vgl. das französische Stabilisierungsgesetz) hinter dem Goldfranken wertmäßig zurückbleibe, entsprechend mehr neue Münzeinheiten zu leisten seien, und zwar soviel, als zur Deckung des Goldfrankwertes notwendig seien.

Das Urteil.

Wie sich aus den dargestellten Gründen des Gerichts ergibt, hat der Schiedsgerichtshof in vollem Umfange dem französischerseits vertretenen Standpunkt zugestimmt. Es ist infolgedessen das nachstehende Urteil ergangen, das — unbeschadet geringfügiger Abweichungen — die französische Formulierung der im Schiedsvertrage gestellten Fragen wiederholt:

1. Die Besitzer der 4 pCt. Anleihe von 1895 haben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Anspruch, nach ihrer freien Wahl die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und noch fällig werdenden Zinsscheine ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zu verlosenden Stücke in Paris, Wien und Belgrad in der Währung der betreffenden Plätze zu erhalten.
2. Die Besitzer der 4 pCt. Anleihe von 1895, 5 pCt. 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909 und 5 pCt. 1913 haben Anspruch, die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und fällig werdenden ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zur Verlosung gelangenden Stücke in Goldfranken zu erhalten, und zwar hinsichtlich der Anleihe von 1895 an den Plätzen von Belgrad und Paris und hinsichtlich der Anleihen von 1902, 1906, 1909 und 1913 an den Plätzen von Belgrad, Paris, Brüssel und Genf; ferner haben die Besitzer der 1913er Anleihe wahlweise das Recht auf den Gegenwert des Goldfranken zum Tageskurse in der Währung von Berlin und Wien, die Besitzer der Anleihen von 1902, 1906 und 1909 außerdem auch noch von Amsterdam.
3. Der Wert des Goldfranken wird für die oben erwähnten Zahlungen zwischen den Parteien folgendermaßen festgestellt: Er ist gleich einem Goldgewicht, das dem 20. Teil eines 6,45161 Gramm wiegenden Goldstückes im Feingehalt von 900 : 1000 entspricht.

Die Folgen des Urteils.

Der Schiedsspruch verhält sich nur über gewisse wegen der Anleihen aufgeworfene Streitfragen, die allerdings die wesentlichen sind. Er sagt aber noch nichts darüber, wie denn nun im Endergebnis der Anleihedienst zu versehen ist. Hierüber sind indessen in dem Schiedsvertrage genaue Vereinbarungen getroffen worden. Es ist vorgesehen, daß innerhalb eines Monats nach Verkündung des Urteils die jugoslawische Regierung und die Vertreter der Wertpapierbesitzer Verhandlungen einzuleiten haben. Wenn die Entscheidung des Gerichtshofes die Forderung der Gläubiger als begründet anerkennt, sollen der jugoslawischen Regierung gewisse Konzessionen gemacht werden (en raison de ses facultés économiques et financières et de sa capacité de paiement), und zwar „sur ce que ceux-ci seraient strictement en droit d'exiger". Für diese Verhandlungen ist eine Zeitdauer von drei Monaten vorgesehen. Sollten dieselben ergebnislos endigen, so haben innerhalb eines Zeitraums von weiteren zwei Monaten die französische und jugoslawische Regierung, evtl. der Präsident des Haager Schiedsgerichtshofes, einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen. Dieses neue Schiedsgericht hätte zu entscheiden „la question des concessions et des modalitées d'exécution." Nach Ablauf eines Jahres seit Fällung des jetzigen Urteils, also am 12. Juli 1930, wird dann der Schiedsspruch endgültig und tritt in Kraft.

Damit ist die Lage der französischen Porteurs ziemlich klar gezeichnet. Spätestens im kommenden Sommer wissen sie genau, was ihnen Serbien zugestehen muß. Man wird wohl kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß der Anleihedienst auf einer Basis von 60—70 pCt. sofort wieder aufgenommen werden muß und allmählich im Laufe der Jahre wieder auf 100 pCt. heraufzuführen ist. Zweifelhaft wird im wesentlichen nur bleiben, welcher genaue Ausgangspunkt gewählt wird, wie die rückständigen Zinsen und verlosten Stücke, deren Goldcharakter aber ebenso wie der der noch im Umlauf befindlichen Titres anerkannt ist, behandelt werden und wie lange Zeit man Serbien bis zur Wiederherstellung des vollen Anleihedienstes lassen wird.

Es fragt sich, welche Folgen die Entscheidung für die deutschen Besitzer hat. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Einwände, die Serbien gegenüber den französischen Besitzern mit Unrecht erhoben hat, auch im Verhältnis zu den deutschen Porteurs nicht mehr ins Feld geführt werden können; denn das Urteil spricht ausdrücklich an den verschiedensten Stellen davon, daß die in den Anleiheverträgen verbrieften Rechte allen Besitzern ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zustehen. Es ist ferner mehrfach über den Zahlstellendienst in Berlin und Wien gesprochen worden, der in vollem Umfange wie in der Vorkriegszeit wieder aufgenommen werden muß. Die Lage der deutschen Besitzer ist also nun vom Standpunkte der Anleiheverträge genau die gleiche wie die der Franzosen. Leider beruft sich, wie am Anfang dieses Aufsatzes dargelegt, Jugoslawien gegenüber dem deutschen Besitz auf mißverstandene Vorschriften des Versailler Vertrages, und zwar auf den Artikel 297, evtl. auch den § 10 der Anlage hinter Artikel 298. Beide Vorschriften rechtfertigen tatsächlich ein Liquidationsrecht Serbiens gegenüber Deutschland nicht. Der § 10 der Anlage hinter Artikel 298 sieht nach unbestreitbarer Auffassung die Ablieferung von Staatsanleihen in keinem Falle vor. Artikel 297 gibt dem serbischen Staat nur ein Liquidationsrecht bezüglich des auf serbischem Gebiet befindlichen deutschen Eigentums. Da die Stücke der Anleihen sich aber außerhalb Jugoslawiens befinden, ist somit Artikel 297 unanwendbar. Bedauerlicherweise beharrt bisher Jugoslawien formell bei seiner Meinung, wenngleich es sich sonst, wie man zugeben muß, in Liquidationsfragen nicht unversöhnlich gezeigt hat.

Zurzeit sind die Augen der Welt wiederum nach dem Haag gerichtet, in welchem Probleme der Entscheidung harren, von denen das vorliegende sich nur als ein kleiner Ausschnitt darstellt. Bekanntlich soll der Young-Plan nach dem Willen der Sachverständigen eine endgültige Liquidierung des Krieges bilden. Dazu gehört auch, daß die von Deutschland stets als unerhörte Härte empfundene Beschlagnahme und Verwertung des deutschen privaten Vermögens im Auslande nicht weiter betrieben wird. In dem Young-Plan ist ausdrücklich den Regierungen empfohlen worden, daß mit dem Inkraft-

treten der neuen Regelung Liquidationen von deutschem Vermögen zu unterbleiben hätten. Da der Sachverständigenbericht am Schluß, ebenso wie übrigens auch der Dawes-Plan, die sog. Unteilbarkeitsklausel vorsieht, besteht kein Zweifel daran, daß, wenn die Regierungen sich jetzt im Haag einigen, ein weiterer Zwangsverkauf des deutschen Vermögens im Auslande außer Betracht steht. Auch Serbien könnte sich dann selbst nach seiner subjektiven Rechtsauffassung nicht mehr auf Artikel 297 des Versailler Vertrages berufen. Wenngleich auch schon die jetzige jugoslawische Stellungnahme in der Liquidationsfrage als sachlich unberechtigt betrachtet werden muß, erscheint es für diejenigen, welche berufen sind, die Interessen der deutschen Besitzer serbischer Anleihen zu vertreten, richtig, das Inkrafttreten des Young-Planes abzuwarten, weil dann der letzte serbische Einwand, der gegenüber dem deutschen Eigentümer fälschlich erhoben wird, fortfällt. Der Erfolg der Haager Konferenz würde ergeben, daß die Position der deutschen Besitzer dann in jeder Hinsicht derjenigen der übrigen Gläubiger, insbesondere auch der französischen, gleich wäre. Dann ist der Moment gekommen, in welchem unsere Ansprüche, welche schon mehrfach gegenüber Jugoslawien angemeldet worden sind, von neuem erhoben werden müssen. Die deutschen Forderungen sind dahin zu umschreiben, daß der deutsche Besitz dieselbe Behandlung verlangen muß wie der französische, dessen Rechte in dem jetzt noch weiter laufenden Schiedsverfahren zur Festsetzung im einzelnen kommen werden. Das hier besprochene Haager Schiedsgerichtsurteil verhält sich nur über die Goldklausel bei den serbischen Schulden. Ohne Frage hat es aber auch für eine ganze Reihe weiterer Anleihen, insbesondere des Balkans, eine große Bedeutung. Bei fast allen Emissionen, welche Südost-Europa vor dem Kriege aufnahm, wurde die Goldklausel vereinbart und neben der so geschützten Landeswährung auch Zahlung in französischen Goldfranken bedungen. So ist die Lage beispielsweise bei den rumänischen und Bukarester Anleihen, den bulgarischen Emissionen und den Schulden der Stadt Sofia. Auch bei diesen Goldverpflichtungen haben sich die Schuldner vereinzelt, insbesondere auch die Stadt Sofia, dem Verfasser gegenüber auf eine Ungültigkeit der Goldklausel berufen. Gegenüber der Autorität des Haager Schiedsgerichtshofes und der überzeugenden Begründung des vorliegenden Urteils können derartige Einwände selbstverständlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Wirksamkeit der Goldklausel in den Vorkriegsanleiheverträgen ist ein für allemal für sämtliche praktisch in Betracht kommenden Schuldner festgestellt worden, und letztere werden nun über kurz oder lang eine Verständigung mit ihren Gläubigern suchen müssen.

In hohem Maße wünschenswert wäre es, wenn die Bemühungen, auch die Frage der Gültigkeit von Silberklauseln vor den Haager Schiedsgerichtshof zu bringen, von Erfolg gekrönt sein würden, damit auch hier unberechtigten Einwänden von Metallschuldnern der Boden entzogen wird[1]). Einem Urteil des Haager Schiedgerichtshofes, wie es auch in der Silberfrage ausfallen würde, könnte und müßte sich jede Partei und das Gericht jedes Staates unbedingt fügen. Auch auf diesem Gebiete würde dann die rechtliche Stellung von Gläubiger und Schuldner klar abgezeichnet und im Verhandlungswege nur noch zu vereinbaren sein, ob und welche Konzessionen der Gläubiger mit Rücksicht auf die verschlechterte Lage des Schuldners freiwillig auf sich zu nehmen bereit wäre.

[1]) Vgl. hierzu neuestens: Der Deutsche Volkswirt August 1929 Nr. 45 S. 1523.

Die „Sklaventheorie“ der Aktiengesellschaften.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Ich finde es begreiflich, wenn sich Flechtheim (Bank-Archiv S. 351) darüber wundert und es mißbilligt, daß ich in meinem Aufsatz Bank-Archiv S. 347 so wenig auf seine Ausführungen S. 265 eingegangen bin. Ich hätte gleich sagen sollen, daß ich mit Rücksicht auf die Leser unfruchtbare Polemik vermeiden und lieber Positives leisten wollte. Ich will aber wenigstens bemerken, was in Flechtheims neuen Ausführungen tatsächlich nicht zutrifft. Man kann das Wesentliche des Falles kurz so darstellen: X besitzt etwa $^2/_5$ der Aktien einer Gesellschaft, A besitzt etwa $^1/_5$ (eigentlich auch unerheblich, ebenso daß A Direktor ist), der Rest ist in den Händen von B, C usw. Objektiver Wert der Aktien angeblich etwa 100 v. H., subjektiver Wert der Aktien des X für diesen etwa 140. A ist der Ansicht, daß der objektive Wert aller Aktien steigt, wenn X seine Aktien aufgibt. Er könnte für die Aktien 140 geben, wenn sie für ihn einen besonderen subjektiven Wert hätten. Das ist aber nicht der Fall, weil der subjektive Wert für X darauf beruht, daß dieser an einem Konkurrenzwerk beteiligt ist. Unterstellen wir, daß die Aktien nach Beseitigung der Beteiligung des X auf 120 zu bewerten wären, so kann A 140 nicht zahlen; denn er verliert dann an den erworbenen $^2/_5$ je 20 v. H. und gewinnt nur an (seinen alten) $^1/_5$ je 20 v. H. B, C usw. müßten ihm den Verlust ersetzen, damit er dem X die Aktien zu 140 abkaufen kann. Das könnten sie auch, da sie ja durch das Geschäft gewinnen. Wenn B, C usw. persönlich dem A einen Teil des Kaufpreises ersetzt hätten, käme Kapitaleinkommen des A nicht in Frage. Aber so ist nicht verfahren, vielmehr hat die Gesellschaft dem A einen Teil des Kaufpreises ersetzt. Dagegen ist vom Standpunkt des B, C usw. nichts einzuwenden; denn die Beseitigung des X machte ihre Aktien wertvoller, die Zahlung der Gesellschaft vermindert zwar den Wert ihrer Aktien, der Wert ist aber nachher trotzdem höher als vorher. Nun meint die fragliche Entscheidung des VI. Senats des Reichsfinanzhofs, die Zahlung der Gesellschaft an A bedeute für diesen Kapitaleinkommen. Das Vermögen der Gesellschaft würde zugunsten des A vermindert und bei Verminderung des Vermögens einer Aktiengesellschaft zugunsten eines Aktionärs sei stets Kapitaleinkommen anzunehmen. Das Wort „zugunsten“ ist nicht glücklich; gemeint ist nur der äußerliche Uebergang an den Aktionär, wobei ganz gleichgültig ist, ob dieser wirklich dadurch bereichert wird. Es ist deshalb nicht richtig, daß die Entscheidung auf eine Begünstigung des A Wert legte und darauf, daß dessen Herrschaftsrechte wertvoller geworden seien. Ebensowenig hat der Reichsfinanzhof die durch den Besitz der Aktienmehrheit gewährte Möglichkeit, die Gesellschaft für Sonderinteressen des Mehrheitsaktionärs auszunutzen, als einen steuerpflichtigen Vorteil im Sinne des § 37 Abs. 2 EinkStG behandelt. Es hat keinen Zweck, darüber zu streiten, ob man etwas Derartiges aus der Entscheidung entnehmen kann oder gar muß. Gemeint war dies bestimmt nicht. Die Entscheidung sagt lediglich, die Gesellschaft zahlt an einen Aktionär, eine Gegenleistung hat sie nicht empfangen, also Kapitaleinkommen des Aktionärs. Man vergleiche mit dieser Auffassung die Entscheidung des I. Senats

vom 31. Juli 1928 IA 36/28, Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 125. Zweierlei kann man gegen die Entscheidung des VI. Senats einwenden. Erstens, und das scheint mir hauptsächlich Flechtheims Ansicht zu sein, der allgemeine Grundsatz „Verminderung des Vermögens der Gesellschaft zugunsten eines Aktionärs-Kapitaleinkommen desselben" ist nicht immer richtig. Daß das ein beachtlicher Einwand ist, habe ich in meinem Aufsatz am Schluß anerkannt. Zweitens, und das ist etwa Flecks (JW. 1929 S. 1761) Ansicht, das Vermögen der juristischen Person werde gar nicht vermindert; es handle sich um eine Ausgabe zur Förderung des Unternehmens, wenn die Gesellschaft Aufwendungen zur Beseitigung eines lästigen Aktionärs mache. Ich möchte dabei auf folgendes hinweisen: Es kann einer Gesellschaft sehr unangenehm sein, daß ein Konkurrenzunternehmen einen besonders tüchtigen Direktor hat. Wenn sie nun einer dritten Firma, die nicht mit ihr konkurriert, eine Vergütung dafür zahlt, daß diese den Direktor engagiert, so erlangt sie auch keinen greifbaren Gegenwert; und doch kann das Geld sehr gut angewendet sein. Das Vorliegen einer Betriebsausgabe kann nicht verneint werden. Warum sollen nun gerade Aufwendungen zur Aenderung in der Beteiligung an der Gesellschaft, sofern sie tatsächlich die Gewinnaussichten der Gesellschaft zu erhöhen geeignet sind, nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden?

Ich lasse dahingestellt, ob ich Flechtheim und Fleck ganz gerecht geworden bin. Ich wollte nur hervorheben, was mir nach Durchdenken ihrer Ausführungen zunächst beachtlich erscheint. Alles genau zu erörtern führt hier zu weit. Der Leser wird hoffentlich den Eindruck gewinnen, daß ich keineswegs an vorgefaßten Meinungen festhalte und der Belehrung nicht unzugänglich bin.

Ich komme nun zum eigentlichen Thema. Flechtheim sagt: „Eine Theorie, die die AG. zum Sklaven der Mehrheit macht, widerspricht der wirklichen Rechtslage. Diesen entscheidenden Punkt übersieht Mirre." Der erste Satz ist richtig, der zweite nicht. Die von mir so genannte Sklaventheorie macht die AG. zum Sklaven aller Aktionäre, aber nicht zum Sklaven der Mehrheit. Wenn ein Grundstück zehn Personen gehört, gehört es keineswegs irgend einer Mehrheit dieser Personen. Und wenn die Miteigentümer vereinbart hatten, daß über die Ausnutzung des Grundstücks Mehrheitsbeschlüsse entscheiden sollten, so kann die Mehrheit deshalb wohl nicht machen, was sie will, die Macht der Mehrheit hat im Zweifel Grenzen, die nicht im Vertrage zu stehen brauchen. Und so kann man aus der Sklaventheorie vielleicht auch schließen, das die Macht der Mehrheit Grenzen hat, die in den Vorschriften des HGB nicht ausdrücklich angegeben sind, vielmehr aus dem Wesen des ganzen Verhältnisses folgen. Die Sklaventheorie ist m. E. keine Blüte der Konstruktions-Jurisprudenz, sondern versucht, die Rechtslage wirtschaftlich auf eine einfache Formel zu bringen.

Wir nehmen eine beliebige Aktiengesellschaft. Sie besitzt Sachen und Rechte, sie hat auch Schulden und sonstige Lasten. Ihr Reinvermögen sei zutreffend auf 1 Million festgestellt. Dabei ist natürlich das Vorhandensein der Aktionäre nicht berücksichtigt. Auch die Angabe des Grundkapitals auf der Passivseite bedeutet keine Berücksichtigung der Aktionäre. Wie hoch das Grundkapital ist, spielt bei Feststellung des Reinvermögens der Gesellschaft keine Rolle. Ist die Gesellschaft kreditwürdiger, wenn sie 1 Million oder wenn sie ½ Million Grundkapital hat? Offenbar bei 1 Million Grundkapital. Dabei hat sie in diesem Falle vermutlich nach ihrer Bilanz Unterbilanz, gilt also als notleidend. Trotzdem ist sie an sich kreditwürdiger als bei ½ Million Grundkapital, obwohl sie dann vermutlich keine Unterbilanz hat. Kurzum, aus dem Grundkapital kann man ersehen, wie hoch der Nennbetrag aller Aktien ist (die Frage, wie amortisierte Aktien zu behandeln sind, sei nicht erörtert), aber eine Berücksichtigung der Rechte der Aktionäre als einer Belastung der Gesellschaft ist durch das Grundkapital nicht ausgedrückt. Ihr Reinvermögen ist 1 Million, mag das Grundkapital so hoch sein wie es will.

Zweifellos besteht nun eine Beziehung zwischen den Aktionären und der Gesellschaft. Diese Beziehung hat für die Aktionäre einen positiven Wert. Jeder weiß, daß die Summe der positiven Werte dieser Beziehungen für die Aktionäre etwa 1 Million ist. Wie kommt es nun, daß diese Beziehung für die Gesellschaft keinen entsprechenden negativen Wert hat? Soll man sagen, für die Aktiengesellschaft gibt es ein doppeltes Reinvermögen, eins ohne Berücksichtigung der Aktionäre (in unserem Falle = 1 Million) und eins unter Berücksichtigung der Aktionäre; letzteres ist immer = 0? Eine solche Auffassung läßt sich nicht gerade widerlegen, sie scheint mir nur eine zwar mögliche, aber nicht besonders nützliche Darstellung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft zu sein. Ich kann mich ja irren, vielleicht läßt sich das Verhältnis auf diese Weise sehr schön entwickeln; es bleibt abzuwarten, ob dies jemandem gelingt.

Man könnte auch die juristische Person als Treuhänderin ihrer Aktionäre bezeichnen. Da aber auch ein juristisches Treuhandverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Aktionären oder anderen Personen vorkommen kann, ist es verwirrend, wenn man mit einem davon abweichenden wirtschaftlichen Treuhandsbegriff arbeitet.

Endlich könnte man sagen, die juristische Person sei nur eine formale Denkform, wirtschaftlich sei die Aktiengesellschaft mit der Summe ihrer Aktionäre identisch, so daß diese wirtschaftlich als Miteigentümer ihres Vermögens anzusehen seien. Diese Auffassung erklärt freilich, weshalb die Aktien für die Aktionäre einen positiven Wert haben und ihr Vorhandensein das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht vermindert. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist es auch wohl angemessen, zu sagen, die Gesellschaft besitzt eine Million und die Gesellschafter besitzen zusammen ebenfalls eine Million, weil die Gesellschaft nur soviel bedeutet wie die Summe der Gesellschafter. Wenn man aber bei der Aktiengesellschaft ebenso denkt, so berücksichtigt man nicht, daß der Umstand, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist, nicht bloß formale sondern auch sehr erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat; man kann z. B. infolgedessen nicht sagen, daß die Aktionäre Schuldner der Gesellschaftsschulden seien. Die Sklaventheorie ist nun nichts weiter als eine Verbesserung dieser Auffassung in der Richtung, daß auch berücksichtigt wird, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist. Nicht das Gesellschaftsvermögen gehört den Aktionären, sondern die juristische Person selbst. Sie steht zwischen den Aktionären und dem Gesellschaftsvermögen in der Art, daß das Vermögen ihr gehört und sie selbst wieder ihren Aktionären. Man kann gegen die Sklaventheorie natürlich formale Einwendungen erheben. Um gleich auf den Hauptpunkt einzugehen: Wenn die Generalversammlung eine Dividende von 10 v. H. beschließt, so handelt sie formal als oberstes Organ der juristischen Person, das über Einkünfte der juristischen Person satzungsgemäß verfügt etwa wie wenn der Gesamtvorstand einer Stiftung satzungsgemäß über deren Einkünfte verfügt. Formal ist da kein Unterschied. Wirtschaftlich ist aber der große Unterschied nicht zu verkennen, daß bei der Aktiengesellschaft Beschließer und Bezieher der ausgeschütteten Beträge dieselben Personen sind, was bei der Stiftung nicht der Fall ist. Wirtschaftlich liegt deshalb in dem Beschließen der Dividende ein Wegnehmen (die Aktionäre nehmen der juristischen Person etwas weg), nicht ein Weggeben (die juristische Person gibt ihren Aktionären etwas). Es seien a die Bezieher der Dividende als Einheit gedacht, b die Beschließer

der Dividende ebenfalls als Einheit gedacht, c die juristische Person. Formal sieht der Dividendenbeschluß so aus: c vertreten durch b als oberstes Organ gibt etwas an a, wirtschaftlich: b identisch mit a nimmt c etwas weg. Warum kann a = b dem c etwas wegnehmen? Weil c sein Sklave ist! Natürlich wird nicht erst ausdrücklich gesagt, die Gesamtheit der Aktionäre erhält z. B. 200 000 RM, sondern der Betrag gleich verteilt, indem gesagt wird: auf jede Aktie entfallen 10 v. H. Dividende; und es sind häufig in der Generalversammlung nicht alle Aktionäre vertreten. Wer nicht kommt, überläßt eben die Wahrnehmung seiner Interessen den andern Miteigentümern. Ich will mich mit andern formalen Einwendungen nicht weiter aufhalten, sondern gleich auf die Frage eingehen: Wozu eine Theorie, die vom formalen Recht immerhin abweicht und unter Berufung auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zu einem gewissen Umdenken zwingt? Die Antwort muß lauten: Weil sie zur Entscheidung von Zweifelsfragen von Nutzen ist. Ob mir der Nachweis des Nutzens im folgenden gelungen ist, muß ich billiger Beurteilung überlassen.

Denken wir uns, ein Staat, eine Gemeinde oder auch sonst jemand will ein Unternehmen erwerben oder ins Leben rufen, das 1 Million kostet. Er erklärt, wer ihm dazu 1000 RM gäbe, erhielte jedes Jahr eine dem Gewinn aus dem Unternehmen entsprechende Vergütung für das überlassene Geld. Er bekommt so 1 Million zusammen, die Sache geht auch gut, die Gläubiger sind jahrelang mit den gezahlten Vergütungen sehr zufrieden, obwohl es etwas Ermessenssache des Unternehmers ist, wieviel sie erhalten. Am Schlusse eines Jahres erklärt der Unternehmer, er wolle ein zweites derartiges Unternehmen unter genau denselben Bedingungen ins Leben rufen oder auch das alte erweitern und er hielte es für billig, seinen bisherigen Gläubigern ein Bezugsrecht auf die neuen Obligationen einzuräumen. M. E. ist nicht zu bezweifeln, daß die Bezugsrechte ein Ertrag der alten Obligationen sind, eine Vergütung für das ursprünglich zur Verfügung gestellte Geld, man könnte allenfalls noch von einer Schenkung reden. Wenn man nun in der Zeitung liest, daß eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären „ein wertvolles Bezugsrecht" eingeräumt habe, kann man leicht meinen, daß der Fall dem eben behandelten gleich liege. Man braucht sich auch nicht zu wundern, wenn der Kurs der Aktien sinkt, das ist bei Ausschüttung von Dividenden ebenfalls meist der Fall. Die Sklaventheorie dagegen sagt sofort: Bei dem Bezugsrecht auf Aktien liegt es ganz anders. Wenn 1000 Aktien mit gleichen Rechten vorhanden waren, so bedeutete jede Aktie $^1/_{1000}$ Miteigentum an der Gesellschaft. Wenn nun jedem Aktionär ein Bezugsrecht auf eine junge Aktie zu 1100 RM eingeräumt wird, so liegt darin eine Teilung des alten Rechts in einen Teil ($^1/_{2000}$), der dem Aktionär verbleibt, und einen Teil ($^1/_{2000}$), der ihm nur verbleibt, wenn er 1100 RM zahlt. Das Bezugsrecht ist im Grunde nichts als $^1/_{2000}$ Miteigentum, belastet mit einer Zubuße, also ein Teilstück des alten Rechts, von einem Ertrag der alten Aktie, die nur äußerlich unverändert bleibt, kann keine Rede sein. Wie ist der Fall in einer Bilanz zu behandeln? Der Anschaffungspreis der ursprünglichen Aktie sei 1500 RM. Dieser ist auf alte Aktie und Bezugsrecht entsprechend zu verteilen, wobei davon auszugehen ist, daß der unbelastete Teil 1100 RM mehr wert ist als der belastete. Also alte Aktie 1300 RM, Bezugsrecht 200 RM. Sei der wirkliche Wert der Aktie vor Einräumung des Bezugsrechts 2000 RM, so ist jetzt der Wert der alten Aktie 1550, der des Bezugsrechts 450 RM. Wird nun die alte Aktie oder das Bezugsrecht zum wirklichen Wert verkauft oder auch die junge Aktie nach Ausübung des Bezugsrechts, stets ergibt sich derselbe Buchgewinn, was damit in Uebereinstimmung steht, daß jedesmal die Hälfte des ursprünglichen $^1/_{1000}$ Miteigentums, nämlich $^1/_{2000}$ Miteigentum, verkauft ist, also eine Realisierung des Mehrwerts der Beteiligung zur Hälfte vorliegt. Ich habe dabei allerdings der Einfachheit halber vernachlässigt, daß die junge Aktie und entsprechend das Bezugsrecht wegen Nichtlieferbarkeit an der Börse und möglicherweise Nichtteilnahme an der nächsten Dividende tatsächlich etwas niedriger zu schätzen ist, als hier geschehen. Man mag sich nun darüber schlüssig werden, ob meine Ergebnisse unrichtig oder wie sie einleuchtender auf andere Weise zu begründen sind.

Bei einer Gesellschaft ist der Nennwert der Aktien 1000 RM, ihr Wert wird auf nur 700 RM geschätzt. Beschluß: Zusammenlegung 2 : 1, wer 300 RM zuzahlt, behält seine Aktie ohne Zusammenlegung. Das Reichsgericht hält einen solchen Beschluß für unzulässig. Wer nur eine Aktie besitzt, kann sich m. E. nicht beklagen; denn die bloße Zusammenlegung beraubt ihn ja auch der Aktie, wenn er nicht zukaufen will. Für ihn ist nur vorteilhaft, daß er bei Zuzahlung von nur 300 RM statt sonst 700 an der Gesellschaft beteiligt bleibt. Wie steht es mit dem Besitzer von zwei Aktien? Wenn er nichts macht und alle anderen zuzahlen, hat er statt vorher zwei $^1/_{1000}$ Miteigentum im Werte von 1400 RM nachher $^1/_{999}$ im Werte von etwa 1000 RM. Das sind 400 RM Verlust. Die Sklaventheorie sagt: Daß man jemand die Hälfte seiner Beteiligung nimmt, falls er nichts zuzahlt, ist an sich nicht unzulässig. Das ist nämlich auch bei der Kapitalserhöhung mit Einräumung eines Bezugsrechts der Fall. Wer die 1100 RM nicht zahlte, hatte nachher auch statt des bisherigen $^1/_{1000}$ nur $^1/_{2000}$. Er mußte dann, um sich vor Schaden zu bewahren, einen Teil seiner früheren Beteiligung, nämlich das Bezugsrecht, verkaufen. Und es war auch da fraglich, ob er für das Bezugsrecht soviel erhielt, daß der Erlös + $^1/_{2000}$ soviel wert war, wie früher das $^1/_{1000}$. Genau so bei der Kapitalherabsetzung. Er muß die eine Aktie verkaufen und von dem Erlös 300 RM zur Zuzahlung auf die andere verwenden. Verkauft er die eine Aktie zu 700 RM, so hat er nachher $^1/_{1000}$ im Werte von 1000 RM und 400 RM bar, also keinen Schaden. Ob er für seine Aktie den angemessenen Preis von 700 RM erhält, ist genau so fraglich wie, ob er in dem anderen Falle für das Bezugsrecht den angemessenen Preis erhält. Man muß also entweder den Beschluß deshalb für unzulässig halten, weil ein solcher Beschluß im Gesetz nicht vorgesehen ist, dann aber ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuzahlung, oder ihn, weil grundsätzliche Bedenken nicht bestehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuzahlung zulassen. Nur ist zu verlangen, weil er eine gewisse wirtschaftliche Aehnlichkeit mit einer Kapitalserhöhung hat, daß er mit einer Mehrheit gefaßt wird, die eine Kapitalserhöhung beschließen könnte, nicht bloß mit der Mehrheit für Kapitalsherabsetzungen.

Nach dem HGB. soll die Aktiengesellschaft bekanntlich im regelmäßigen Geschäftsverkehr eigene Aktien nicht erwerben; nichtig ist jedoch das Geschäft nicht. Man erklärt das damit, die Gesellschaft solle nicht in eigenen Aktien spekulieren. Die Sklaventheorie stellt den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Gesellschaft damit Rechte an sich selbst erwirbt und derartige Rechte für sie kein wirkliches Vermögen bedeuten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Verkehrsauffassung hierüber anders denkt. Sie sieht nur, daß die Gesellschaft etwas erwirbt, dem im Verkehr ein Wert beigemessen wird, und daß die Gesellschaft ja ihre eigenen Aktien ohne Schwierigkeiten verkaufen kann. Ich will nun nicht untersuchen, ob Verkehrsauffassung und Sklaventheorie in der Frage, wann und gegenüber wem der Direktor, der eigene Aktien kauft, schadensersatzpflichtig ist, zu verschiedenen Ergebnissen kommen und welches etwa vorzuziehen ist. Ich habe nämlich keinen sicheren Unterschied gefunden. Es sei vielmehr folgender Fall behandelt: 1 Million Grundkapital, bilanzmäßiges und zufällig auch wirkliches Reinvermögen 700 000 RM, entsprechend auch Kurswert der Aktien ungefähr 70 v. H. Die Aktionäre

übertragen die Hälfte der Aktien unentgeltlich auf die Gesellschaft, was natürlich nicht verboten ist. Entsprechend der Verkehrsauffassung wären die Aktien mit 70 v. H. = 350 000 RM nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EinkStG. zu bewerten (richtig, wenn es sich um fremde Aktien handelt). Reinvermögen dann 1 050 000 RM, also Unterbilanz beseitigt. Die Gesellschaft verkauft ihre Aktien zu 140 v. H., d. h. zu 700 000 RM. Das ist der richtige Preis; denn ihr Vermögen beträgt nun 1 400 000 RM und der Nennwert aller im Verkehr befindlichen Aktien 1 000 000 RM, so daß weder die alten Aktionäre noch die Erwerber geschädigt sind. Jetzt ergibt sich ein körperschaftsteuerpflichtiger Buchgewinn von 350 000 RM. Die Sklaventheorie sagt in Uebereinstimmung mit § 6b, 9b und 11c KapVStG.: Die unentgeltliche Uebertragung der Aktien auf die Gesellschaft führte ihr noch kein neues Vermögen zu, sondern verminderte nur die Zahl der Herrschaftsrechte auf die Hälfte, wodurch sich natürlich der Wert der verbliebenen verdoppelte. Gleichzeitig erhielt die Gesellschaft die Möglichkeit, neue Herrschaftsverhältnisse ohne Formalitäten zu begründen und dadurch ihr Vermögen zu vermehren. Was sie durch Veräußerung der Aktien, d. h. wirtschaftlich durch Begründung neuer Herrschaftsrechte, erlangt, ist in voller Höhe für sie eine Gesellschaftseinlage, aber auch nicht zum Teil körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn. Der Betrag unterliegt vielmehr der Gesellschaftsteuer. Wirtschaftlich liegt es nicht anders wie bei einer Kapitalsherabsetzung 2 : 1 und daran anschließender Kapitalserhöhung auf den alten Stand. Ich will nicht verschweigen, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz hier für mich ein etwas fragwürdiger Bundesgenosse ist, da die betreffenden Bestimmungen auf mich zurückgehen; immerhin hat sie niemand bei den Beratungen beanstandet. Ich frage nun: welches Ergebnis ist vernünftiger, das nach der Verkehrsauffassung oder nach der Sklaventheorie? Um jede Beeinflussung zu vermeiden, denke man sich, es gäbe keine Körperschaftsteuer und erwäge dann, ob die Forderung der Gesellschaftsteuer vernünftig ist.

Man könnte einwenden, nach der Sklaventheorie wäre auch bei einer Spekulation in eigenen Aktien ein gewerblicher Gewinn der Gesellschaft nicht anzuerkennen. Das ist nicht zutreffend. An- und Verkauf eigener Aktien ist eine gewerbliche Tätigkeit. Gelingt es einer Gesellschaft, einem ängstlichen Gemüt eine Forderung von 100 000 RM gegen sich mit Hilfe einer Mittelsperson für 90 000 RM abzukaufen, so macht sie einen Gewinn von 10 000 RM. Entsprechend kann sie durch Geschäfte in eigenen Aktien verdienen. Ich könnte noch Verschiedenes erörtern, will aber nur noch ausführen, wie die Sklaventheorie die Genußscheine auffaßt. Zum Begriff des Genußscheins gehört, daß an die Genußscheininhaber nur dann etwas zu zahlen ist, wenn nach der Lage des Vermögens der Gesellschaft die Aktionäre eine Dividende beschließen, d. h. der Gesellschaft Vermögen wegnehmen könnten, wobei das Vorhandensein der Genußscheine nicht als Belastung der Gesellschaft gilt. Es sind nun wirtschaftlich zwei Arten von Genußscheinen zu unterscheiden. Entweder ist die Dividende auf die Genußscheine nach dem Reingewinn zu berechnen. In diesem Falle besteht wirtschaftlich ein Anspruch der Genußscheininhaber gegen die Gesamtheit der Aktionäre darauf, daß diese das Vermögen der juristischen Person zugunsten der Genußscheininhaber vermindern. Formell haben die Genußscheininhaber freilich die Aktiengesellschaft, d. h. die juristische Person, zu verklagen, weil die Gesamtheit der Aktionäre nicht rechtsfähig ist und der einzelne Aktionär grundsätzlich niemals in Anspruch genommen werden soll. Deshalb hat ja auch der einzelne Aktionär, der einen Beschluß der Mehrheit für unzulässig hält, nicht diese sondern die Aktiengesellschaft selbst zu verklagen. Oder die Dividende soll sich nach der den Aktionären gewährten richten. Hier kann man die Genußscheininhaber einfach als Miteigentümer an der Gesellschaft ohne Stimmrecht bezeichnen. Wir haben damit in den Genußscheinen dasselbe, was andere Rechte in den Aktien ohne Stimmrecht haben. Die Genußscheine brauchen auch nicht auf einen Nennbetrag zu lauten. Wer also Aktien ohne Stimmrecht und solche ohne Nennbetrag für erwünscht hält, braucht m. E. höchstens noch auf eine Bestimmung hinzuwirken, daß das Grundkapital höher festgesetzt werden darf als auf die Summe der Nennbeträge aller Aktien. Ob letzteres erwünscht ist, kann ich nicht beurteilen. Im übrigen gewährt unser Aktienrecht im wesentlichen dieselben Möglichkeiten wie andere Rechte, sobald man sich nicht an Wörtern stößt.

Ich wollte zeigen, daß die Sklaventheorie nicht eine Spielerei ist, sondern mindestens einen Versuch darstellt, das Verständnis der Beziehungen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft zu erleichtern. Sie beruht auf den zwei unstreitigen Tatsachen, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist und daß die Aktionäre, wenn sie einig sind (und keine Genußscheine bestehen), mit der juristischen Person machen dürfen, was sie wollen (vorbehaltlich der vorgeschriebenen Rücksicht auf die Gläubiger). Sie sieht in den Generalversammlungsbeschlüssen nur formell Willenserklärungen der juristischen Person, wirtschaftlich Beschlüsse der Miteigentümer der juristischen Person. Was Mehrheiten durchsetzen und Minderheiten verlangen können, entscheidet sie nicht, sondern verweist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des HGB. Sie stellt nur die Frage, ob diese Bestimmungen ganz wörtlich zu nehmen sind oder dahin einzuschränken, daß niemand eine Entwertung der Miteigentumsanteile durchsetzen kann (natürlich abgesehen von der Verringerung in Höhe der Dividende), und sie ist geneigt, diese Frage in letzterem Sinne zu entscheiden. Zwei Beispiele: Eine Dreiviertelmehrheit kann Liquidation beschließen. Kann die Minderheit nichts dagegen machen, wenn es sich um ein blühendes Unternehmen handelt und die Mehrheit eine Entwertung will, weil sie Konkurrenzunternehmen besitzt? Jeder Aktionär kann Ausschüttung einer dem Jahresgewinn entsprechenden Dividende verlangen. Kann er es auch, wenn die Gesellschaft infolgedessen in Zahlungsschwierigkeiten gerät und der Aktionär ihr das erforderliche Geld zu hohen Zinsen zur Verfügung stellen will? Die Sklaventheorie ist geneigt, aus dem Begriff Miteigentum zu folgern, daß den einzelnen Aktionären nur Befugnisse eingeräumt werden sollten, um ihre Meinung über die Nützlichkeit einer Maßregel für die Allgemeinheit durchsetzen zu können. Daraus, daß der einzelne Aktionär Teil eines Organs der juristischen Person ist, kann man dasselbe deshalb nicht folgern, weil dann auch die Aktionäre bei Einigkeit nicht machen könnten, was sie wollen. Die Sklaventheorie erklärt z. B. folgendes für zulässig. Die Mehrheit will keine Dividende beschließen, ein Aktionär verlangt 10 v. H. Man einigt sich dahin, zu beschließen, daß nur die nicht zur Mehrheit gehörigen Aktionäre (einschließlich der in der Generalversammlung nicht vertretenen) eine Dividende von 5 v. H. erhalten. Das ist nicht etwa Beschluß einer allgemeinen Dividende von 5 v. H. und Verzicht der Mehrheitsaktionäre, was zur Kapitalertragsteuerpflicht auch der nicht ausgezahlten Dividende und zur Gesellschaftsteuerpflicht des Verzichts nach § 6 b KapVStG. führen könnte. Im übrigen will ich nicht behaupten, daß die oben genannten Schlüsse gezogen werden müßten. Es kommt natürlich hier sehr wesentlich auch darauf an, in welcher Richtung sich die Verkehrsauffassung bisher entwickelt hat. Darüber zu urteilen, fühle ich mich nicht berufen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 320, 326, 433, 273 BGB.

1. Auch bei Propregeschäften in Kuxen ist die Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses als Hauptverpflichtung des Verkäufers anzusehen, deren Versäumung dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage gibt.
2. An die Annahme einer endgiltigen Weigerung der Erteilung des Stückeverzeichnisses, durch die die Fristsetzung aus § 326 BGB. entbehrlich gemacht werden soll, sind strenge Anforderungen zu stellen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB. setzt eine sofort fällige Forderung des Zurückbehaltenden voraus, die bei einer Hinausschiebung der Fälligkeit auch nur um wenige Tage nicht vorliegt.

Urteil des RG. I Ziv.-Sen. vom 14. April 1928 — I 212. 27.

Durch das vorliegende Urteil ist der Rechtsstreit, in welchem die RG.-Entsch. vom 27. Oktober 1926 — abgedruckt im Bank-Archiv XXVI S. 184 — ergangen war, erneut, diesmal auf die Revision der beklagten Bankfirma in die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nunmehr durch Urteil vom 7. November 1928 den Kunden mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision wurde von dem mit dem Rechtsstreit zum dritten Male befaßten Reichsgericht durch Urteil vom 1. Juni 1929 zurückgewiesen. Das dritte Revisionsurteil enthält gegenüber der nachfolgenden Begründung des zweiten Revisionsurteils keine neuen Ausführungen von allgemeiner, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Aus den Gründen des zweiten Revisionsurteils.

..... Es kommt in erster Reihe in Betracht, ob der Revisionsbeklagte, Kläger, vom Vertrage zurücktreten durfte, und zwar ohne eine Nachfrist gemäß § 326 BGB. zu setzen. In dieser Richtung ist zunächst zu erörtern, ob die Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses eine sogenannte Hauptverpflichtung ist, deren Versäumung überhaupt erst zu einem Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Es können in dieser Richtung Zweifel bestehen. Der Kux im Sinne des § 101 PrAllgBergG. vom 24. Juni 1865, mit dem das weiter in Betracht kommende Gothaische Berggesetz an den einschlägigen Stellen wörtlich übereinstimmt, verkörpert in sich die gesamten Mitgliedsrechte, die einem Gewerken innerhalb der Gewerkschaft zustehen; er ist demnach ein Recht, nicht eine Sache. Demgemäß erfolgt die Uebertragung des Kuxes durch Abtretung, und zwar ist nach § 105 zur Uebertragung schriftliche Form der Abtretungserklärung erforderlich. Nach § 105 Abs. 2 ist der Uebertragende zur Aushändigung des Kuxscheines verpflichtet; hiervon ist aber der Rechtsübergang nicht abhängig. Der Kuxschein dient nach den Motiven dazu, die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsanteilen zu befördern. Er ist daher in erster Reihe Beweisurkunde; daneben ist er aber, obwohl er weder Träger des Rechts noch Inhaberpapier ist, vom Gesetzgeber im Depotgesetz § 1 und von der Rechtsprechung für das Gebiet der börsenmäßigen Geschäfte als Wertpapier anerkannt. Hieraus ergibt sich für die Streitfrage folgendes: Durch die Annahme des Einkaufsauftrages und die Lieferungsbestätigung wurde die beklagte Bankfirma verpflichtet, die bezeichneten Kuxe zu liefern. Die Verpflichtung war zunächst reine Gattungsschuld und wurde von der Beklagten dadurch erfüllt, daß sie den Kläger auf Stückekonto erkannte. Die Uebertragung der Kuxrechte konnte nun allerdings durch die Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht herbeigeführt werden, da sie eine schriftliche Abtretungserklärung zur unerläßlichen Voraussetzung hatte. Die Erteilung des Stückeverzeichnisses war aber unzweifelhaft insofern für den Kläger von rechtlicher Bedeutung, als sich dadurch die Gattungsschuld in die Verpflichtung umwandelte, die im Stückeverzeichnis angegebenen bestimmten Stücke zu liefern. Der Kläger erlangte auf diese Weise die Möglichkeit, die Stücke auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich ihrer Befreiung von einer etwaigen Zubußenpflicht, zu prüfen, er gewann auch einen einigermaßen zuverlässigen Anhalt dafür, daß die Beklagte die Stücke tatsächlich angeschafft hatte und zu ihrer Lieferung im Stande war. — Zweifelhaft mag es erscheinen, ob die Erteilung des Stückeverzeichnisses die Einräumung des mittelbaren Besitzes am Kuxschein im Sinne des § 868 BGB. zur Folge hat. An sich wird ein gesonderter Besitz am Kuxschein — ähnlich wie am Hypothekenbrief auf sachenrechtlichem Gebiet — als möglich zu erachten sein; aber es ist zweifelhaft, ob in solchem Falle ein Rechtsverhältnis begründet wird, vermöge dessen der unmittelbare Besitzer gegenüber dem anderen auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Denkbar ist es, daß gemäß § 181 BGB. der Bankier, der das Stückeverzeichnis erteilt, damit den Willen bekundet, dem anderen Teil mittelbaren Besitz einzuräumen. Allgemein wird man jedoch einen solchen Willen in der bloßen Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht finden können. Immerhin erscheint aber die durch die Erteilung des Stückeverzeichnisses herbeigeführte Veränderung der Lage des Auftraggebers oder Käufers nach den Anschauungen des Bankverkehrs doch von so erheblicher Bedeutung, daß die Pflicht zur Erteilung als eine sog. Hauptverpflichtung anzusehen ist, deren Verletzung die Geltendmachung der im § 326 BGB. normierten Rechte rechtfertigt. Diese Auffassung entspricht auch dem Sinne des Depotgesetzes, das für den Kommissionsverkehr der Erteilung des Stückeverzeichnisses eine so erhebliche Bedeutung beilegt und davon nicht den Fall ausschließt, daß Kuxe den Gegenstand der Kommission bilden. Die Auffassung entspricht endlich auch den Anschauungen, die sich aus den eingeholten Auskünften der Firmen, die mit Kuxen handeln, ergeben: die Auskünfte bezweifeln nicht, daß Stückeverzeichnisse jedenfalls dann zu erteilen sind, wenn der Kaufpreis der Kuxe entrichtet ist.

Ergibt sich mithin — insoweit in Uebereinstimmung mit den Darlegungen des Berufungsurteils —, daß nach der Art der Verpflichtung behauptet wird, daß ein Rücktritt vom Vertrage gemäß § 326 BGB. an sich zulässig war, so kommt weiter in Frage, ob er nach der Lage des Falles ausgesprochen werden konnte, ohne daß vorher die im § 326 grundsätzlich vorgeschriebene Frist gestellt wurde. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. In dieser Hinsicht kann aber seinen Ausführungen nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger sowohl am 7., als auch am 9. April 1924 die Erteilung des Verzeichnisses verlangt hat. Am 9. April gab die beklagte Bank dem Kläger die Antwort, daß das gewünschte Nummernverzeichnis zur Verfügung gestellt werden solle, sobald der Debetsaldo des Kontos des Klägers Erledigung gefunden haben werde. Aus dieser Antwort wird geschlossen, daß der Kläger die Mitteilung, durch die die alsbaldige Erteilung des Verzeichnisses geweigert wurde, als abschließende und endgültige Antwort habe ansehen dürfen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Allerdings hatte der Kläger das Nummernverzeichnis verlangt, aber gleichzeitig hatte er eine Verlängerung der ihm gewährten Stundung erbeten. Die Beklagte hatte sich auf die Stundung eingelassen und gleichzeitig im selben Schreiben die wiedergegebene Aeußerung über das Nummernverzeichnis hinzugefügt. Nun kann zwar nicht ohne weiteres angenommen werden, daß zwischen beiden Aeußerungen insoweit eine völlige Einheit bestand, daß der Kläger, wenn er die erbetene Stundung annahm, damit auch billigte, daß das Nummernverzeichnis erst später zu erteilen sei. Aber immerhin bestand zwischen beiden ein wenn auch loserer Zusammenhang. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung an die Annahme einer endgültigen Weigerung, durch die die Fristsetzung aus § 326 entbehrlich gemacht werden soll, strenge Anforderungen gestellt. Es muß klar erhellen, daß die Weigerung ernstlich bestimmt und endgültig ist, sodaß eine weitere Fristsetzung als eine unnötige, zwecklose Förmlichkeit erachtet werden müßte, vgl. die bei Staub, Anhang zu § 374, Anm. 84, angeführten Urteile. Vorliegenden Falles kann man nicht sagen, daß angesichts der Verhandlungen und Briefe vom 7. und 9. April die Fristsetzung eine leere Förmlichkeit bedeuten würde. Es war vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte, die dem Kläger hinsichtlich der weiteren Stundung entgegenkam, in Rücksicht hierauf auch vom Kläger ein Entgegenkommen hinsichtlich des Nummernverzeichnisses erwartete. Jedenfalls hat sie das Gegenteil nicht irgendwie klar zum Ausdruck gebracht. Es mußte deshalb zweifelhaft bleiben, ob die Weigerung als endgültig angesehen werden konnte, und ob der Kläger sich nicht sagen mußte, daß bei Setzung einer angemessenen Frist unter der Androhung der Leistungsablehnung die Beklagte nicht doch noch anderen Sinnes werden und zur Erteilung des Verzeichnisses erbötig werden könnte. Aus diesen Gründen rechtfertigen die von dem Berufungsgericht in den Kreis seiner Betrachtungen bezogenen Tatsachen den fristlosen Rücktritt nicht. Aber es sind nun vom Kläger weitere Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt und diese bedürfen einer näheren Erörterung. Der Kläger hat behauptet, daß ihm nach Abschluß der eigentlichen Verhandlung vom 9. April die Erteilung klarer

Weise mündlich verweigert sei. Er behauptet weiter, daß er am nächsten Tage von der Beklagten durch Fernsprecher angerufen sei und daß die Beklagte hierbei seine zweimalige Bitte um das Nummernverzeichnis glatt abgelehnt habe. Bd. I S. 23 und Rückseite. Der Kläger hat über seine Behauptungen den Eid zugeschoben, Bd. I S. 23, Rückseite und 66; der Eid ist von der Beklagten angenommen, S. 67, 83 Rückseite. — Es ist nicht von vornherein völlig ausgeschlossen, daß, wenn diese Behauptungen sich als wahr erweisen sollten, eine andere Beurteilung möglicherweise eintreten könnte. Es bedarf deshalb der Prüfung, ob sich erweisen läßt, daß hierin eine abschließende und endgültige Weigerung der Beklagten zu erblicken ist. Da es dazu tatsächlicher Feststellungen bedarf, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Weiter ist auf Folgendes hinzuweisen. Am 7. April ist, wie die Briefe von diesem Tage erweisen, nicht der volle Betrag auf den 7. Mai prolongiert worden; es ist vielmehr abgemacht, daß ein Teil desselben in den nächsten Tagen gezahlt werden solle. Es könnte in Frage kommen, ob hinsichtlich dieses letzteren Betrages etwa nicht eine wirkliche Stundung vorgelegen habe und aus diesem Grunde die Beklagte zur Zurückhaltung des Verzeichnisses jedenfalls bis zur Zahlung des letzterwähnten Betrages berechtigt gewesen sei. Dem würde jedoch, soweit sich aus den bisherigen Parteibehauptungen entnehmen läßt, entgegenstehen, daß die nach § 273 BGB. erforderliche, sofort fällige Forderung auch bei der Hinausschiebung der Fälligkeit um wenige Tage nicht vorgelegen zu haben scheint[1]). Da die Parteien auf diesen Punkt in ihren Schriftsätzen nicht näher eingegangen sind (vgl. freilich das Gutachten Bd. II, S. 212 f), ist hierzu das weitere den Parteiausführungen zu überlassen.

2. Zu §§ 826, 254 BGB.

Die Verpflichtung zum Ersatz des durch Knebelung eines Kreditnehmers dritten Gläubigern entstandenen Schadens tritt insoweit nicht ein, als diese den Schaden durch leichtfertige Kreditgewährung selbst mitverschuldet haben.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1929 — VI 648. 29 — T.

Im Jahre 1919 haben R. & Th., zwei leitende Persönlichkeiten der in Konkurs geratenen Firma Br.'ische Metallwerke A.G., die Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H. gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Metallgießerei, wie sie früher von der A.G. betrieben war; außerdem die Herstellung von Fahrradnetzen. Das Stammkapital wurde im Jahre 1925 auf 1000 RM umgestellt. Am 2. Dezember 1925 hat die Beklagte, welche Gläubigerin der Metallwerke A.G. war und den Wunsch hatte, ihren Konkursausfall aus dem Gewinn der Metallwarenfabrik G. m. b. H. allmählich hereinzubringen, mit dieser den folgenden notariellen Vertrag bis zum 1. Juli 1927, unter stillschweigender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bei nicht erfolgter Kündigung, geschlossen: Die Beklagte räumte der G. m. b. H. einen Kontokorrent-Kredit bis zur Höhe von 30 000 RM ein. Dafür übernahm die G. m. b. H. die Schuld der Metallwerke A.G. gegenüber der Beklagten bis zum Betrage von 25 000 RM, falls der Kredit in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, und verpflichtete sich bei sofortiger Zwangsvollstreckung, der sie sich unterwarf, diese Schuld vom 30. Juni 1926 an in vierteljährlichen Raten von erstmalig 3000 RM, dann 4000 RM zu tilgen. Zur Sicherheit für sämtliche Forderungen der Beklagten aus diesem Vertrage übereignete die G. m. b. H. der Beklagten ihr gesamtes Gießerei-Inventar, verpflichtete sich ferner, die aus den Mitteln des Kredites angeschafften Betriebsmaterialien der Beklagten zu übereignen mit der Abrede, daß das Eigentum an den verarbeiteten Materialien wiederum auf die Beklagte übergehe, und trat schließlich der Beklagten ihre Forderungen für Lieferung von Waren gegen ihre Kunden ab, die anzuhalten waren, alle Zahlungen an das Konto der G. m. b. H. bei der Beklagten zu leisten, welche die Eingänge zur Abdeckung des Kontokorrent-Kredites zu verwenden hatte. Als weitere Sicherheit trat die Gesellschafterin Frau Th. eine Hypothek von 12 000 GM an die Beklagte ab. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats hatte die G. m. b. H. Aufstellungen über die angeschafften Betriebsmaterialien, die hergestellten Fabrikate und die veräußerten Fabrikate zu übersenden. Die Beklagte erhielt das Recht, ohne jede Beschränkung die Bücher der G. m. b. H. einzusehen, sowie Einblick in den Betrieb zu nehmen. Nicht übereignet wurden nach der Behauptung der Beklagten Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate aus dem Fahrradnetzgeschäfte im Werte von 21 468,54 RM und bare 18 222,68 RM, welche die Gesellschafter in die G. m. b. H. eingebracht hatten.

Seit Dezember 1925 sind der Metallwarenfabrik G. m. b. H. von der Firma H. & M. und seit Mai 1927 von der Klägerin Metalle auf Kredit geliefert worden. Am 11. November 1926 erteilte die Beklagte der Firma H. & M. auf deren Anfrage folgende Auskunft über die Metallwarenfabrik G. m. b. H.:

> „Nach unseren Informationen ist die Firma, die ihre Fabrikation erst kürzlich wieder aufgenommen hat, in der Gießereibranche durchaus leistungsfähig und hat z. Zt. einen größeren Auftragsbestand. Die Leitung des Werkes liegt in Händen eines in der Branche nach unseren Erkundigungen durchaus bewanderten und gut eingeführten Fachmannes. U. E. dürfte die Firma für einen Kredit in mittlerer Höhe gut sein. Die Firma genießt bei uns einen Kredit in Höhe von ca. M 50 000.— auf gedeckter Basis."

Die Klägerin hat mit ihren Kredit-Lieferungen begonnen, nachdem die Firma H. & M. ihr auf Anfrage mitgeteilt hatte, daß sie selbst der G. m. b. H. Kredite gewährte und daß deren Zahlungen ordnungsmäßig erfolgten, und nachdem, nach der Behauptung der Klägerin, ihr Gesellschafter G. sich den Betrieb der G. m. b. H. angesehen und von dem Geschäftsführer Th., der das Vertragsverhältnis zur Beklagten verschwieg, erfahren hatte, daß die Fabrik einen sehr erheblichen Umsatz habe und mit gutem Gewinn arbeite.

Am 25. November 1927 ist über das Vermögen der Metallwarenfabrik G. m. b. H. das Konkursverfahren eröffnet und durch Beschluß vom 28. Januar 1928 mangels ausreichender Masse eingestellt worden. Die Firma H. & M. ist angeblich mit einer Forderung von 15 415,69 RM, die Klägerin mit einer Forderung von 7700 RM ausgefallen. Die Firma H. & M. hat ihre Forderung an die Klägerin abgetreten. Diese verlangt wegen beider Forderungen Schadensersatz von der Beklagten auf Grund des § 826 BGB. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und sodann durch Endurteil nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Klaganspruch dem Grunde nach zu ⅓ für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revison eingelegt. Die Klägerin beantragt, ganz ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu entsprechen. Die Beklagte beantragt völlige Abweisung der Klage.

Beide Revisionen sind zurückgewiesen worden.

Das Berufungsgericht erblickt in Uebereinstimmung mit dem Landgericht in dem Vertrage vom 2. Dezember 1925 einen sogen. Knebelvertrag, der seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstößt, da die Beklagte durch diesen Vertrag die Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H. ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt und andere Gläubiger darüber getäuscht und um die Mittel ihrer Befriedigung gebracht habe.

Die Revisionsrüge der Beklagten, welche Verletzung der §§ 138, 826 BGB. geltend macht, wendet sich zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht aus dem Verhalten der Beklagten im Konkurs der Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H., also nach dem Eintritt des der Beklagten entstandenen Schadens, einen Schluß gegen die Beklagte ziehe. Dieser Angriff ist unbegründet, da, wie sich aus dem Zusammenhange des angefochtenen Urteils ergibt, das Berufungsgericht nur zur Bestätigung seiner Ueberzeugung, daß das Vorstandsmitglied der G. m. b. H. beim Abschluß des Vertrages vom 2. Dezember 1925 mit der Möglichkeit einer Schädigung anderer Gläubiger gerechnet und diese möglichen Folgen gebilligt habe, auf das Verhalten der Beklagten in dem Konkurse der Metallwarenfabrik G. m. b. H. hinweist, nicht aber hat sagen wollen, daß dieser bedingte Vorsatz erst bei dem Konkurs gefaßt worden sei.

In Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1921 S. 1363 Nr. 6, auf die es Bezug nimmt, erblickt das Berufungsgericht einen Verstoß gegen § 826 BGB. nicht schon darin, daß die Beklagte sich für ihren Kredit eine weitgehende Sicherheit habe geben lassen, sondern vielmehr in dem Umstand, daß ihre Kreditsicherung darauf angelegt war

[1]) Anm. der Schriftleitung: Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs „von wenigen Tagen" dürfte jedoch regelmäßig nicht im Sinne einer Hinausschiebung der Fälligkeit gemeint sein, sondern nur im Sinne eines zeitweisen Verzichts auf die Geltendmachung von Verzugsfolgen oder Zwangsmaßnahmen in Ansehung der an sich fälligen Forderung. Anderenfalls bestünde ja für jeden Gläubiger, um seiner Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB. nicht verlustig zu gehen, die Nötigung zum rigorosesten Vorgehen gegen seinen Schuldner unter Ablehnung jeglichen Zuwartens im Falle einer Zusage der Zahlung „binnen weniger Tage".

und zu der unabweislich voraussehbaren Folge führen mußte, daß andere Gläubiger dem Schuldner gleichwohl weitere Waren lieferten, ohne von diesem, der sich aller eigenen Befriedigungsmittel entblößt hatte, den kreditierten Preis eintreiben zu können, während die Waren und deren Wert lediglich der Beklagten zugute kamen. Der Einwand, mit dem die Beklagte diese Erwägungen bekämpft, indem sie darauf hinweist, daß der G. m. b. H. immerhin zur freien Verfügung die ihr von den Gesellschaftern eingebrachten Werte von mehr als 39 000 RM verblieben seien, erfährt schon insofern eine zahlenmäßige Einschränkung, als nach ihrem eigenen Vortrag hiervon ein Barbetrag von 6431 RM zur Anschaffung des Gießerei-Inventars aus dem Konkurs der Metallwaren A.G. aufgewendet, dieses Inventar aber nach Ziff. 3 Abs. 1 des Vertrages vom 2. Dezember 1925 der Beklagten übereignet wurde. Im übrigen wurde für den Rest, abgesehen von dem Kassenbestand von 1320,59 RM, Material usw. erworben, welches dadurch dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen wurde, daß es nach Verarbeitung verkauft wurde, die Kaufpreisforderung aber im voraus an die Beklagte abgetreten war. Dasselbe war, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, bei dem Rohmaterial im Werte von 21 468,54 RM der Fall, so daß sich auch hieraus für die Gläubiger eine Deckung für ihre Zahlungsansprüche nicht ergab. Einer weiteren Erörterung, ob der Vertrag so beschaffen war, daß die G. m. b. H. auch bei redlicher Wirtschaft nicht hätte ohne wesentliche andere Kredite auskommen können, bedurfte es hiernach nicht. Mußte aber der Vertreter der Beklagten bei Abschluß des Vertrages vom 2. Dezember 1925 mit anderen Gläubigern der G. m. b. H. rechnen, die ihr Stundung ihrer Kaufpreisforderungen gewährten, so beging er allerdings einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn er durch diesen Vertrag, insbesondere durch die Abtretung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die gutgläubigen Lieferanten hinsichtlich der Deckung für ihre Kaufpreisforderungen gefährdete, indem er der G. m. b. H. äußerlich den Schein völliger Verfügungsfreiheit beließ, alle Unterlagen ihres Kredites aber auf die Bank übertragen ließ (JW. 1917 S. 460 Nr. 2, RGZ. Bd. 85 S. 343). Daß die Beklagte, für die es sich im wesentlichen darum handelte, durch das Abkommen mit der G. m. b. H. Deckung für ihre Forderung gegen die in Konkurs geratene Metallwerke A.G. zu erlangen, die Sanierung der G. m. b. H. beabsichtigte und ein eigenes Risiko bei der Durchführung lief, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts (Warn. Rspr. 1916 Nr. 271; 1923 Nr. 6). Hatte aber der Vertreter der Beklagten bei Abschluß des Vertrages mit anderen der G. m. b. H. kreditierenden Gläubigern zu rechnen, und durfte er ohne Verstoß gegen § 826 BGB. sie nicht um die Mittel ihrer Befriedigung aus dem Vermögen der G. m. b. H. bringen, so ist es belanglos, ob die G. m. b. H. infolge der Mißwirtschaft ihrer Geschäftsführer oder aus anderen Gründen in Konkurs geriet.

Das Berufungsgericht stellt auf der anderen Seite ein mitwirkendes fahrlässiges Verschulden an dem entstandenen Schaden sowohl der Klägerin wie ihrer Zedentin, der Firma H. & M., fest und gelangt bei Abwägung des Verschuldens beider Parteien zu einer Schadensverteilung von ⅓ und ⅔. Die Fahrlässigkeit der Firma H. & M. erblickt das Berufungsgericht darin, daß sie, bevor sie die Auskunft vom 11. November 1926 (Bl. 160 d. A.) einholte, der G. m. b. H. schon einen Kredit von über 5000 RM gewährt hatte, obwohl sie aus der ihr bekannten Tatsache, daß eine Bank hinter der G. m. b. H. stand, hätte schließen müssen, daß das Vermögen der G. m. b. H. mit weitgehenden Sicherheiten zugunsten dieser Bank belastet sei. Offenbar habe sie vorher auch nicht das Handelsregister eingesehen, aus dem sie erfahren haben würde, daß das Stammkapital der G. m. b. H. nur 1000 RM betrug. Auch nach Erhalt der Auskunft vom 11. November 1926 habe die Firma leichtfertig zu hohe Kredite gewährt. Ihre ungetilgte Forderung sei auf über 15 400 RM aufgelaufen, wovon etwa 10 000 RM erst nach dem 11. November 1926 entstanden seien. Das könne nicht mehr als ein Kredit in mittlerer Höhe, den die Auskunft für angängig erklärte, angesprochen werden. Zur Vorsicht habe auch die in der Auskunft enthaltene Mitteilung sie mahnen müssen, daß die Beklagte der G. m. b. H. auf gedeckter Basis einen Kredit von ca. 50 000 RM eingeräumt habe, sowie ferner das Fristgesuch der G. m. b. H. vom 28. Januar 1927 (Bl. 180 d. A.). Das gleiche gelte auch für die Klägerin, welche erst im Mai 1927 auf Grund einer günstigen Auskunft der Firma H. & M. zu der G. m. b. H. in Geschäftsbeziehungen getreten sei. Wenn auch G., der Gesellschafter der Klägerin, sich vorher den Betrieb der G. m. b. H. angesehen habe, so habe er doch fahrlässigerweise die Frage zu stellen versäumt, ob das Fabrikgrundstück, das Inventar, die Maschinen und die Materialien Eigentum der G. m. b. H. seien. Auch hätte die Klägerin bei genügender Sorgfalt von der Beklagten als der Bankvertretung der G. m. b. H. noch eine Auskunft einholen und Einsicht in das Handelsregister nehmen müssen, ehe sie einer fremden Firma Kredit einräumte.

Die Klägerin, welche mit ihrer Revision Verletzung der §§ 254, 276 BGB. rügt, ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht in diesen Ausführungen den Begriff der Fahrlässigkeit überspannt habe. Aus der Kenntnis, daß hinter der G. m. b. H. eine Bank stand, habe die Firma H. & M. nicht zu schließen brauchen, daß diese Bank sich Sicherheiten habe geben lassen, die ihrem Umfang nach gegen die guten Sitten verstießen. Auch der Umstand, daß das Stammkapital der G. m. b. H. nach der Umstellung nur 1000 RM betragen habe, habe nicht zu der Annahme genötigt, daß das Inventar und Material nicht der G. m. b. H. gehören könne. Eventuell werde um Nachprüfung der Schadensverteilung gebeten.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Kenntnis an sich, daß die G. m. b. H. mit fremdem Geld arbeite, die Firma H. & M. zu großer Vorsicht bei der Kreditgewährung hätte veranlassen müssen, weil sie sich sagen mußte, daß die Geldgeberin nur gegen entsprechende Deckung den Kredit dem neuen, unbekannten Unternehmen eingeräumt habe. Bei der bekannten Vorsicht der Banken in derartigen Angelegenheiten lag für einen sorgfältigen Kaufmann die Annahme nahe, daß die Sicherheit eine ausgiebige und weitergreifende sein würde, auch wenn sie keinen ungesetzlichen Umfang hatte. Es kann daher nicht als zu weitgehend erachtet werden, unter diesen Umständen von der Firma H. & M. zu erwarten, daß sie sich, zumal nach der noch nicht sehr fern liegenden Zeit der Inflation mit ihren zahlreichen ungenügend fundierten Unternehmungen, durch Einsichtnahme in das Handelsregister über das Betriebskapital der G. m. b. H. unterrichtete. Aus der ihr alsdann offenbar gewordenen Tatsache, daß das gesamte Stammkapital nicht mehr als zusammen 1000 RM betrug, hätte sie den Schluß ziehen müssen, daß voraussichtlich weder Inventar noch Material freies Eigentum der G. m. b. H. war. Diese Tatsache mußte der Firma H. & M. alle Veranlassung geben, bei ihren Kreditierungen mit um so größerer Vorsicht zu handeln. Diese Unterlassung, auf die auch das Berufungsgericht hinweist, indem es besonders die nach dem 11. November 1926 vorgenommene Kreditgewährung von etwa 10 000 RM, neben einer noch ungetilgten Forderung von über 5400 RM aus der Zeit von Ende August bis Anfang November 1926, auch unter Berücksichtigung der Auskunft vom 11. November 1926, mit Recht als leichtfertig bezeichnet, ist zutreffend als eigenes fahrlässiges Verschulden an dem ihr entstandenen Verlust der Firma zur Last gelegt worden.

Ebensowenig kann der Revision der Klägerin darin beigepflichtet werden, daß sie zum Schutze ihrer eigenen Interessen mit ausreichender Sorgfalt vorgegangen sei, wenn sie auf die recht allgemein gehaltene Auskunft der Firma H. & M., daß sie der G. m. b. H. Kredit gewähre und daß deren Zahlungen ordnungmäßig erfolgten, den Betrieb der G. m. b. H. durch ihren Gesellschafter G., ohne nähere Erkundigungen einzuziehen, nur äußerlich in Augenschein nehmen ließ. Daß die Klägerin der G. m. b. H., der sie vorher verschiedentlich Ware nur gegen Barzahlung verkauft hatte, als einer ihr sonst unbekannten Firma gegenüberstand, ergibt sich aus der Tatsache jener Anfrage und der Besichtigung ihres Betriebes. Dann aber war es, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht ausreichend, die Prüfung der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. auf diese doch nur oberflächlichen Erkundungen zu beschränken, anstatt sich wenigstens über die Höhe des Betriebskapitals und die Eigentumsverhältnisse an Inventar, Maschinen und Materialien genau zu unterrichten, wobei der durch die naheliegende Einsichtnahme des Handelsregisters gegebene Aufschluß über die geringe Höhe des Stammkapitals zu weiteren geeigneten Nachforschungen Anlaß gegeben hätte, die in ihrem Ergebnis, wie anzunehmen, jedenfalls zur Verringerung des Schadens beigetragen haben würden.

Wenn das Berufungsgericht eine Minderung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gemäß § 254 BGB. eintreten läßt, obwohl die von der Beklagten begangene vorsätzliche Schädigung dem nur fahrlässigen Verschulden der Klägerin und ihrer Zedentin gegenübersteht, so sind unter den obwaltenden Umständen keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen zu erheben, da auf seiten der Beklagten nur ein bedingter Vorsatz in Frage kommt. Andererseits geht die Beklagte fehl, wenn sie meint, daß der Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung sich zu ihren Gunsten schon durch die Gründe des Berufungsurteils für seine Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin und ihrer Zedentin erledige. Denn eine Feststellung, daß die Klägerin und die Firma H. & M. bei der im kaufmännischen Verkehr anzuwendenden Sorgfalt von einer Kredit-

gewährung an die G. m. b. H. ganz abgesehen haben würden, ist von dem Berufungsgericht nicht getroffen worden und konnte auch nicht getroffen werden, da sie mit dem Vorliegen eines Sicherungsvertrages von der Art eines Knebelvertrages nicht zu rechnen brauchten. Andererseits aber stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß die Klägerin sowohl wie ihre Zedentin bei Kenntnis dieses Knebelvertrages, den die Beklagte auch in ihrer Auskunft vom 11. November 1926 nicht offenbart hat, von einer Kreditgewährung an die G. m. b. H. überhaupt Abstand genommen hätten. Insofern ist also der entstandene Schaden jedenfalls mit durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Teilung der Haftung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Beide Revisionen waren daher zurückzuweisen.

II. Steuerrecht.

1. Zu Tarifstelle 19 Abs. 1, 3 und 4 PrStStG.

Schrankfachvollmachten unterliegen dem Unschätzbarkeitsstempel von 1,50 RM.

Urteil des RG. vom 2. Juli 1929 — VII. 610. 1928 —.

Tatbestand.

Der Kläger hat von der X-Bank gegen ein jährliches Entgelt von 9 RM ein Schrankfach in einem Gebäude dieser Bank gemietet. Er übersandte ihr folgende, vom 15. März 1928 datierte Erklärung:

„Vollmacht.

Der X-Bank zeige ich hiermit an, daß ich meiner Ehefrau Frau . . . . . Vollmacht erteilt habe, mein Recht auf Zutritt zu dem von mir gemieteten Schrankfach Nr. 1432 auszuüben.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, sondern bis auf Widerruf durch meine Erben rechtsverbindlich bleiben.

Mit den für die Vermietung der Schrankfächer geltenden Bedingungen der X-Bank habe ich meinen Bevollmächtigten bekanntgemacht.

Der Bevollmächtigte darf diese Vollmacht nicht weiter übertragen."

Unterzeichnet war das Schriftstück vom Kläger und seiner Ehefrau sowie von einem Zeugen.

Auf Verlangen des Finanzamtes wurde die Urkunde nach Tarifstelle 19 Abs. 1, 3 preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 als Vollmacht, bei welcher der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM verstempelt. Der Kläger fordert mit der im Mai 1928 eingereichten Klage die Rückzahlung des Betrages. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Kammergericht den Beklagten, ihm 1,50 RM zu zahlen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und die Berufung des Klägers zurückweisen. Dieser bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob das zu beurteilende Schriftstück als eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. oder eine sogenannte Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne des 4. Absatzes der Tarifstelle anzusehen ist, was der Kläger hilfsweise geltend gemacht hatte. Indem er unterstellt, es liege eine Vollmacht vor, verneint der Vorderrichter — in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Klägers — deren Stempelpflichtigkeit deshalb, weil der Wert ihres Gegenstandes dem Werte des zwischen dem Kläger und der Bank geschlossenen Schrankfachvertrages, eines Mietvertrages, gleichzuachten und gemäß § 6 Abs. 9 StStG. auf das Zwölfeinhalbfache des jährlichen Mietzinses, also 125,50 RM (richtig $9 \times 12{,}5 = 112{,}50$ RM) zu berechnen sei, woraus sich nach § 4 Abs. 1a StStG. die Stempelsteuerbefreiung ergebe.

Die Revision greift diese Auffassung des Kammergerichts als rechtsirrig an, indem sie sich auf Rechtsausführungen des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 25. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 94 S. 74) stützt. Die Berechtigung ihrer Rüge ist anzuerkennen. Mit dem Berufungsgericht ist zunächst davon auszugehen, daß eine Vollmacht (Vollmachtverfügungsurkunde) nach Tarifst. 19 Abs. 1 StStG. in Frage steht. Daß dabei das Erfordernis der Bevollmächtigung zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber erfüllt sein würde, hat der Senat in seinem angeführten, eine gleichartige Vollmachtserteilung eines Schrankfachkunden einer Bank betreffenden Urteil bereits dargelegt; daß damals Tarifstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 anzuwenden war, macht keinen Unterschied, da die einschlagenden Vorschriften des damaligen und des jetzt geltenden Gesetzes sachlich übereinstimmen. In dieser Richtung zieht auch der Kläger das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Zweifel. Es kann ihm aber nicht beigestimmt werden, wenn er behauptet, der Wert der Ermächtigung seiner Ehefrau sei gleich dem Werte des Mietsvertrages über das Schrankfach zu schätzen, weil ihr diese Ermächtigung nur den Zutritt zum Schrankfach, nicht aber die Verfügung über den Schrankinhalt eröffne. Zwar ist es sicherlich richtig, daß eine solche Ermächtigung das durch den Vertrag mit der Bank — mag man diesen als Mietsvertrag von besonderer Art oder als eigentümlich gestalteten Verwahrungsvertrag auffassen — begründete, im Zweifel höchst persönliche Zugangsrecht des Kunden zu seinem Schrankfach zur Grundlage hat. Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 94 S. 76 bereits dargelegt hat, wird damit, bei Annahme der Ermächtigung durch die Bank, deren Verpflichtung in dem Sinne neu festgestellt, daß sie auch dem anderen den Zutritt zur Stahlkammer zu gestatten und auch ihm gegenüber zur Oeffnung des Schrankfaches mitzuwirken hat. Aber hierin erschöpft sich die Berechtigung nicht, die der Ehefrau des Klägers durch die Urkunde vom 15. März 1928 erteilt wurde. Offensichtlich sollte sie nicht nur befugt sein, die Stahlkammer zu betreten und sich das Fach öffnen zu lassen, sondern das Wesentliche ihrer Bevollmächtigung lag darin, daß sie sich auch mit dem Inhalt des Faches beschäftigen durfte, sei es durch Entnahme von früher dort hinterlegten Sachen, sei es durch Hineinlegen weiterer Sachen. Inwieweit sie in dieser Hinsicht etwa an Weisungen ihres Ehemannes und Vollmachtsgebers gebunden sein sollte, ist hier nicht von Belang, vielmehr kommt es für die Wertbemessung bei der Vollmacht darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht, da sich der nach § 3 Abs. 1 StStG. maßgebende Inhalt der zu verstempelnden Urkunde nur darauf bezieht (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 145; JW. 1929 S. 368 Nr. 11; Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1929 VII 459/28). Die somit der Ehefrau des Klägers eröffnete Möglichkeit des Verfügens über den Inhalt seines Schrankfaches steht mit dem Vertrage zwischen ihm und der Bank nur in äußerlicher Beziehung. Jedenfalls läßt es sich nicht rechtfertigen, den dort festgesetzten Mietzins zum Maßstab für die Bemessung des Wertes der gesamten Befugnisse der Bevollmächtigten zu nehmen. Vielmehr ist dieser Wert mit Rücksicht darauf, daß eine Feststellung des jeweiligen Wertes des Schrankfachinhaltes nicht in Frage kommen kann, vom Beklagten mit Recht für nicht schätzbar (Tarifst. 19 Abs. 3 StStG.) erachtet worden. Demnach kann der Kläger die sachliche Stempelsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1a StStG. nicht in Anspruch nehmen. Denn es handelt sich um eine Vollmacht, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, und eine solche ist nach § 4 Abs. 2 StStG. nur dann der zu a des 1. Absatzes geordneten Befreiung teilhaftig, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Goldmark nicht übersteigt. Einen solchen Nachweis kann aber der Kläger keinesfalls erbringen.

An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Revisionsbeantwortung nichts zu ändern. Wenn sie meint, es komme darauf, ob der Kläger das Schrankfach leer lasse oder Werte darin verwahre und wie hoch diese seien, für die Bewertung des Schrankfachvertrages nicht an, so ist ihr entgegenzuhalten, daß, wie dargelegt, die durch die Vollmacht der Frau des Klägers eröffneten Möglichkeiten des Handelns viel weiter reichen, als zu dem bloßen Gebrauchmachen von den durch jenen Vertrag dem Kläger eingeräumten Rechten. Diese enge Begrenzung des Gegenstandswertes der Vollmacht wäre nur dann am Platze, wenn das Schrankfach stets leer bliebe — eine Annahme, die selbstverständlich gar nicht in Betracht kommt. Irrig ist auch die Ansicht der Revisionsbeantwortung, man würde, wollte man für die Frage der Verstempelung der Vollmacht die Ausnutzungsmöglichkeit des Schrankfaches berücksichtigen, die infolge des Zutritts dazu auch dem Bevollmächtigten eröffnet sein könne, auf Begleitumstände abstellen, die außerhalb des beurkundeten Rechtsgeschäftes lägen. Vielmehr ergibt sich jene Möglichkeit des Handelns zwanglos und unmittelbar aus dem Inhalt der Urkunde. Unerheblich ist endlich das Vorbringen der Revisionserwiderung in der Richtung, daß der Wert des Schrankfachvertrages gemäß Tarifst. 10 II Abs. 2 Satz 2 StStG., auf den Betrag des einjährigen Mietzinses von 9 RM zu berechnen sei.

Hiernach würde die Erhebung des Feststempels von 1,50 RM aus Tarifst. 19 Abs. 3 StStG. für die Urkunde vom 15. März 1928 gerechtfertigt sein, wenn diese eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes dieser Tarifstelle darstellte. Letzteres steht jedoch bisher nicht fest, denn das Kammergericht hat ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob nicht vielleicht eine Vollmachtgeständnisurkunde nach Tarifst. 19 Abs. 4 (früher Tarif-

stelle 73 Abs. 5) vorliegt. Darüber wird der Tatrichter noch zu entscheiden haben; vgl. über die Unterscheidung RGZ. Bd. 55 S. 376. Sollte der Tatbestand des Absatzes 4 gegeben sein, so wäre das Schriftstück nur beim Vorliegen der dort erforderten besonderen Voraussetzungen dem Vollmachtstempel unterworfen. Die Erörterung darüber, ob jene Voraussetzungen erfüllt sind, gehört ebenfalls dem tatsächlichen Gebiete an (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 377, Bd. 104 S. 361/362; Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juni 1929 VII 561/28, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt).

Nach alledem ist unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu § 367 RAbgO., §§ 2, 5, 6 WStG.

Falls ein Handelsbrauch besteht, nach welchem bei Einsendung eines unvollständigen Kautionsakzepts an eine Bank die Bank die Versteuerung des Wechsels vorzunehmen hat, liegt in der unterlassenen Versteuerung durch den Akzeptanten keine strafbare Steuergefährdung. Ein Handelsbrauch dieser Art würde im Falle seines Bestehens nicht als gesetzwidrig anzusprechen sein.

Urteil des Kammergerichts vom 14. Januar 1929 — 4 S 213. 28 —.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuergefährdung, Vergehens gegen § 367 RAbgO. vom 13. Dezember 1919 / 20. November 1925 (RGBl. S. 1993/389) zu einer Geldstrafe verurteilt. Seinem Urteilsspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte gehörte im Jahre 1925 neben dem . . . . . zum Vorstande der Aktiengesellschaft unter der Firma . . . . . in . . . . . Als Vorstandsmitglied lag ihm, der von Beruf Oberingenieur ist, in der Hauptsache der technische Außendienst ob, jedoch wurden Finanzierungsgeschäfte von beiden Vorstandsmitgliedern besprochen. Die Aktiengesellschaft stand mit dem Bankgeschäfte . . . . . in . . . . . dergestalt in geschäftlicher Verbindung, daß das Bankgeschäft der Aktiengesellschaft Darlehen vorschoß, zu deren Sicherung die Gesellschaft unvollständige Kautionswechsel mit ihrem Blankoakzept bei dem Bankgeschäft hinterlegte. Gelegentlich einer steuerlichen Nachprüfung bei der Bankfirma durch das Finanzamt am 23. November 1925 wurden bei der Bankfirma Blankoakzepte der . . . . . vorgefunden, die an die Anschrift dieser Gesellschaft lauteten und bis auf die fehlende Unterschrift des Ausstellers vollständige Wechsel darstellten. Zwei dieser Akzepte waren namens der Aktiengesellschaft außer von deren Prokuristen vom Angeklagten vollzogen. Eine Versteuerung wiesen die Blankoakzepte nicht auf. Dieser Sachverhalt hat dem Landgericht zur Verurteilung des Angeklagten wegen Steuergefährdung genügt. Hierbei hat es die Behauptungen des Angeklagten als wahr unterstellt, daß die Akzepte, die dem Bankhause zwecks Sicherstellung wegen des von ihm eingeräumten Kredits gegeben worden waren, erst in den Räumen des Bankhauses selbst ausgestellt worden seien, daß das Bankhaus Beauftragter der Aktiengesellschaft in geldlichen Angelegenheiten gewesen sei, und daß es handelsüblich sei, in Fällen solcher Hingabe von Kautionswechseln der Bank die Versteuerung der Wechsel zu überlassen. Der Vorderrichter hat diese Schutzbehauptungen nicht für geeignet erachtet, den Angeklagten zu entlasten. Er hat erwogen, daß die Wechselsteuerschuld in dem Zeitpunkte entstanden sei, in welchem der Angeklagte als Mitunterzeichner des Blankoakzepts dieses namens der Gesellschaft aus der Hand gegeben und dem Bankgeschäft als Sicherheit übergeben habe. Steuerschuldner sei somit die vom Angeklagten mitvertretene Aktiengesellschaft gewesen. Die Tatsache, daß die Steuerschuld der Aktiengesellschaft durch die Aushändigung der Wechsel an das Bankgeschäft zur Entstehung gelangt sei, habe nicht wieder rückgängig gemacht werden können, auch nicht durch einen Handelsbrauch, nach welchem die Wechselversteuerung der Bank überlassen bleibe. Es würde dies eine gesetzwidrige Unsitte sein, die niemals Unerlaubtes zu Erlaubtem machen könne. Bereits dadurch, daß die Aktiengesellschaft vor der Aushändigung der Wechsel deren Versteuerung unterlassen habe, sei die Steuerverkürzung bewirkt worden. Der Angeklagte habe sie auch fahrlässig verschuldet. Denn ihm habe es als Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft gegenüber der Finanzverwaltung obgelegen, dafür zu sorgen, daß die Blankoakzepte bereits versteuert waren, als sie von der Gesellschaft aus den Händen gegeben wurden. Die Vorstandsmitglieder hätten die Möglichkeit der Steuerverkürzung voraussehen können, wenn die Wechsel dem Bankgeschäft unversteuert übergeben wurden; sie hätten diese Folge bei der ihnen zumutbaren Sorgfaltspflicht sogar voraussehen müssen.

Diese Ausführungen sind zwar insoweit frei von Rechtsirrtum, als in ihnen davon ausgegangen ist, daß die Wechselsteuerschuld spätestens in dem Zeitpunkt entstanden war, in welchem die Aktiengesellschaft die Blankoakzepte dem Bankgeschäft zur Verfügung in dessen Interesse aushändigte (§ 5 Abs. 1 WStG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1923/10. August 1925, RGBl. S. 778/241), daß als Steuerschuldner danach die Aktiengesellschaft anzusehen war (§ 6 Satz 1 WStG.). Die Frage, ob ein Aus-den-Händen-geben bereits in der Uebergabe an die Bank zu erblicken war, und ob somit in äußerer Beziehung bereits im Zeitpunkt dieser Aushändigung der Akzepte an die Bank eine Verkürzung der Wechselsteuereinnahmen des Reichs als eingetreten anzusehen war, konnte dahingestellt bleiben. Der Umstand, daß den Wechseln in diesem Zeitpunkt noch die Unterschrift des Ausstellers fehlte, stand allerdings der Notwendigkeit, sie zu versteuern, nicht entgegen. Denn das Fehlen dieses nach Art. 4 Ziff. 5 der Wechselordnung vom 3. Juni 1928 (RGBl. S. 327) für den gezogenen Wechsel wesentlichen Erfordernisses der Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma nahm der Schrift nicht die Bedeutung eines „Wechsels" im Sinne des Wechselsteuergesetzes, da sie vorliegend den Inhabern des Bankgeschäfts mit der Ermächtigung übergeben worden war, sie als Wechsel zu vervollständigen. Immerhin konnte mit der Uebergabe der Wechsel an die Bank zunächst nur der Zweck verfolgt werden, sie durch die Bank mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen zu lassen. Soweit mit der Uebergabe der weitere Zweck verfolgt wurde, die Wechsel der Bank als Kautionswechsel zu belassen, d. h. die Bank instandzusetzen, für den Fall, daß die Darlehen nicht auf andere Weise getilgt wurden, zu deren Sicherheit die Wechsel dienten, die Wechsel selbst als Aussteller zu zeichnen, um sich aus ihrer Weitergabe zu befriedigen, war jedenfalls einer der Fälle gegeben, in welchem die Hingabe auch unvollständiger Wechselschriften der Wechselsteuerpflicht gemäß § 2 WStG. unterworfen sein sollte (vgl. RGStr. Bd. 47 S. 192; RFH. Entscheidung Bd. 14 S. 310, Bd. 15 S. 316, Urteil desselben vom 22. März 1926 in St. u. W. 1926 S. 967; Weinbach, Kommentar zum WStG., Berlin 1927, zu § 2 WStG. Anm. 1 ff.), wie dies vor der Novelle vom 15. Juli 1909 nicht möglich war.

Der Vorderrichter hat aber ungeachtet der Frage, ob eine Steuerverkürzung in äußerer Beziehung vorlag, die Bedeutung des vom Angeklagten geltend gemachten Schutzeinwandes verkannt, daß ein Handelsbrauch bestehen soll, nach welchem in Fällen, wie dem vorliegenden, die Bank die Versteuerung der Wechsel vorzunehmen hat. Der Angeklagte hat damit ersichtlich behaupten wollen, daß in solchen Fällen der Hingabe von Blankoakzepten an ein Bankgeschäft zu Kautionszwecken insbesondere dann, wenn das Bankgeschäft ohnehin ständig mit den geldlichen Transaktionen des Akzeptanten betraut ist, dieses handelsüblich zur sofortigen Versteuerung der erhaltenen Akzepte für Rechnung des Akzeptanten, der bei ihm ein Bankkonto unterhält, verpflichtet sei, ohne daß der Akzeptant sich um diese Versteuerung zu kümmern brauche. Solcher etwa bestehender Handelsbrauch könnte allerdings die Tatsache der Entstehung der Steuerschuld in der Person des Akzeptanten nicht berühren; wohl aber würde er für die Frage ins Gewicht fallen, ob sich der Angeklagte vorliegend der Steuergefährdung schuldig gemacht hat, die nach § 367 RAbgO. die fahrlässige Bewirkung von Steuerverkürzungen voraussetzt. In dieser Beziehung käme in Betracht, ob dem Angeklagten auch dann Fahrlässigkeit zur Last zu legen wäre, wenn er im Vertrauen auf solchen etwa bestehenden Handelsbrauch die Versteuerung der Wechsel unterlassen hätte. Das scheint allerdings der Vorderrichter von seiner Erwägung aus angenommen zu haben, daß es sich bei solchem Handelsbrauch um eine gesetzwidrige Unsitte gehandelt haben würde. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Daß Handelsgebräuche, die sich als Mißbrauch darstellen, in zivilrechtlicher Beziehung unbeachtlich sind, ist zwar anerkannten Rechtens (Komm. RGR.[6] zu § 157 BGB. Anm. 1 a. E.; Staub-Könige[12, 13] zu § 346 HGB. Anm. 7; RG. in JW. 1922 S. 488[10], 1924 S. 814[25]). Ob das gleiche auch in strafrechtlicher Beziehung zu gelten hat, oder ob nicht vielmehr im Strafrecht ein Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf einen Geschäftsgebrauch, mag er auch gesetzwidrig

sein, jedenfalls dann die Annahme eines fahrlässigen Verhaltens ausschließt, wenn der Täter entschuldbar über die Gesetzwidrigkeit irrte, kann dahingestellt bleiben. Denn der vom Angeklagten behauptete Brauch würde, falls er bestehen sollte, nicht als gesetzwidrig anzusprechen sein. Er würde dem Zwecke des Wechselsteuergesetzes nicht entgegenstehen, nach welchem auch unvollständige zu fremder Verfügungsbefugnis hingegebene Wechsel der Wechselsteuer unterliegen sollen. Unerheblich ist es nämlich hierbei für den Gesetzeszweck, ob der Akzeptant die Wechsel selbst versteuert, oder ob er sich hierzu eines Beauftragten bedient. Darauf würde aber der Handelsbrauch hinauslaufen. Wesentlich erscheint für die Erfüllung der Vorschriften des Wechselsteuergesetzes allein, daß die Versteuerung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhange mit dem Aus-den-Händen-geben der Blankoakzepte erfolgt. Dem würde durch einen Brauch, wie dem behaupteten, genügt. Dabei käme für sein etwaiges Bestehen in Betracht, daß er vornehmlich darin seinen Grund finden könnte, daß ein Bankgeschäft von den Steuermarken, in deren Gestalt die Wechselsteuer zu entrichten ist (vgl. § 7 AusfBest. RFM. vom 23. Dezember 1924 im RMBl. 1924 S. 430), eher entsprechende Vorräte haben dürfte, als andere privatwirtschaftliche Unternehmungen, wie dasjenige, dessen Vorstandsmitglied der Angeklagte war. Ein fahrlässiges Verhalten wäre dem Angeklagten mithin nicht zur Last zu legen, wenn er unter der Voraussetzung, daß ein Brauch, wie der behauptete, besteht, im Vertrauen darauf, daß die Bank ihn befolgen werde, die Wechselversteuerung unterließ. Etwas anderes würde nur dann zu gelten haben, wenn dem Angeklagten ungeachtet des Bestehens solchen Handelsbrauchs nachzuweisen wäre, daß er die Bank ausdrücklich angewiesen hätte, von einer Versteuerung der Blankoakzepte, und sei es auch nur vorläufig, abzusehen. In diesem Falle käme aber nicht eine Steuergefährdung, sondern nur eine Steuerhinterziehung — Vergehen gegen § 359 RAbgO. — in Frage. Sollte andererseits der vom Angeklagten behauptete Handelsbrauch nicht nachweisbar sein, so könnte die Freisprechung des Angeklagten auf § 358 RAbgO. nicht gestützt werden. Denn in unverschuldetem Irrtum im Sinne dieser Vorschrift hätte der Angeklagte nicht gehandelt, wenn er lediglich geglaubt hätte, daß ein Brauch, wie der von ihm behauptete, bestehe. Der Angeklagte hätte sich alsdann mit diesem Glauben nicht begnügen dürfen, vielmehr hätte er die Pflicht gehabt, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Meinung zu unterrichten (vgl. Dalke, Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1928, S. 902 Anm. 3).

Nach alledem rechtfertige sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht, das den Sachverhalt gemäß den vorstehenden Ausführungen nochmals zu erörtern haben wird. Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Generalstaatsanwalts.

III. Verschiedenes.

Zu § 3 UnlWettbG.

Eine städtische Sparkasse ist als solche keine Bank; gleichwohl liegt eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse nicht vor, wenn eine für den bankmäßigen Geschäftsbetrieb unterhaltene besondere Abteilung der Sparkasse als „Stadtbank" oder „Bankanstalt" bezeichnet wird. Eine andere Beurteilung könnte nur Platz greifen, wenn das Personal der Sparkasse oder der Bankabteilung nicht genügend geschult ist, um einen bankmäßigen Geschäftsbetrieb in gehöriger Weise zu führen oder wenn wegen Fehlens einer räumlichen Abtrennung des Bankbetriebs vom Sparkassenbetrieb die richtige Führung eines Bankgeschäfts unmöglich ist.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 9. Juli 1929, II 623. 1928.

In Magdeburg besteht als besondere städtische Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Städtische Sparkasse. Diese Sparkasse besitzt eine Bankabteilung, die im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auch in öffentlichen Anzeigen und Werbeschriften, unter der Bezeichnung „Magdeburger Stadtbank (Abteilung der Städtischen Sparkasse)" und als „Bankanstalt unter Gewähr der Stadt Magdeburg" auftritt. Den Gebrauch der Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" und „Bankanstalt" hält der Kläger für unzulässig. Eine städtische Sparkasse, die sich so nenne und sich zur Besorgung bankmäßiger Geschäfte öffentlich anbiete, erwecke beim Publikum durch unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse den irrigen Anschein eines besonders günstigen Angebots. Denn beim Publikum werde der Eindruck hervorgerufen, als habe man bei einer Geschäftsverbindung mit der städtischen Sparkasse neben den aus Staatsaufsicht, kommunaler Haftung und Mündelsicherheit sich ergebenden Vorteilen auch die Annehmlichkeiten zu gewärtigen, welche die Verbindung mit einer in ihrer geschäftlichen Betätigung durch keinen Sparkassenzweck eingeengten Bank dem Kunden gewähre in Gestalt der Möglichkeit, jedes bankmäßige Geschäft mit ihr zu erledigen. Ferner werde die irrige Vorstellung hervorgerufen, als ob die bei einer Sparkasse vorauszusetzende qualifizierte Sicherheit auch für alle möglichen außerhalb des Sparkassenzwecks liegenden Geschäfte gegeben sei, wie z. B. für die Beratung bei Börsenspekulations-Geschäften. Es liege daher der Tatbestand des § 3 UnlWG. vor; auch der Gebrauch einer unzulässigen Firma, welcher der Sparkasse zur Last falle, enthalte eine unrichtige Angabe im Sinne dieser Vorschrift. Es treffe aber auch § 1 UnlWG. zu, insbesondere deshalb, weil die Sparkasse als städtisches Unternehmen unter Hinweis auf ihre Sonderstellung als „Bankanstalt unter Gewähr der Stadt Magdeburg" den steuerzahlenden Bankgewerbetreibenden, zu denen die Beklagte in einem Treuverhältnis stehe, unzulässigen Wettbewerb bereite. Aus diesen Erwägungen verlangte der Kläger Verurteilung der Beklagten dahin, daß sie für ihre Sparkasse oder eine Abteilung von ihr die Firmierung „Magdeburger Stadtbank" und die Ankündigung „Bankanstalt" zu unterlassen habe. Die Beklagte bestritt das Vorliegen des Tatbestands gemäß § 1 oder § 3 UnlWG. und beantragte Abweisung der Klage. Beide Vordergerichte gaben der Klage statt, dagegen wurde dieselbe auf die Revision der Beklagten vom Reichsgericht abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Soweit das angefochtene Urteil ausführt, es bestehe auch heute noch, nicht bloß nach der Auffassung des Verkehrs, eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Sparkassen als solchen und Banken, ist ihm beizutreten. Die Aufgaben der beiden Einrichtungen — wenn man davon absieht, daß in neuerer Zeit die Banken mehrfach Sparkonten eingerichtet und die Sparkassen da und dort bankmäßigen Betrieb aufgenommen haben — sind durchaus verschieden und lassen sich daher ohne weiteres gegeneinander abgrenzen. Beim Bankgewerbe liegt der Schwerpunkt darin, daß das Bedürfnis des Verkehrs nach Umsatz von Geld und geldähnlichen Werten (Wertpapieren) durch Abschluß oder Vermittlung geeigneter Rechtsgeschäfte befriedigt werden soll. Die Tätigkeit der Sparkassen dagegen dient dem Zweck, die eingelegten Gelder so sicher als möglich zu verwalten und den Sparsinn im Volke zu fördern. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht darum, ob die Städtische Sparkasse in Magdeburg als Sparkasse die vom Kläger beanstandeten Bezeichnungen führen darf. Die Frage ist vielmehr, ob ihr verwehrt werden kann, daß der bankmäßige Geschäftsbetrieb, den sie auf Grund der Erlasse des preußischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1922 und 13. April 1923 als besondere Abteilung eingerichtet hat, unter der Bezeichnung „Magdeburger Stadtbank, Abteilung der Städtischen Sparkasse" geführt und als „Bankanstalt" angekündigt wird. Denn nur für diese Bankabteilung nimmt die Sparkasse und ebenso die jetzige Beklagte die erwähnten Bezeichnungen in Anspruch; soweit die Sparkasse ihre eigentliche und ursprüngliche alleinige Aufgabe als Verwahrerin und Verwalterin von Spareinlagen ausübt, macht sie von diesen Bezeichnungen keinen Gebrauch. So selbstverständlich dies an sich ist, so muß es doch hier betont werden, weil das angefochtene Urteil nicht mit der genügenden Deutlichkeit erkennen läßt, daß es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit nur um die Beziehungen des Klägers und der durch ihn vertretenen Banken und Bankgeschäfte einerseits und der Bankabteilung der Magdeburger Städtischen Sparkasse anderseits handelt. So ist es z. B. nicht richtig, wenn das Urteil sagt, die Magdeburger Städtische Sparkasse bezeichne sich als „Stadtbank" und „Bankanstalt" und mache, weil sie eben keine Bank sei, eine unrichtige Angabe über ihre geschäftlichen Verhältnisse. Daß die Städtische Sparkasse als solche keine Bank ist, versteht sich von selbst; die Frage ist nur, ob sie ihre Bankabteilung und ob diese sich selbst als „Stadtbank" und „Bankanstalt" bezeichnen darf. Denn das mit „Stadtbank" und „Bankanstalt" nicht die Städtische Sparkasse im ganzen, sondern nur eine Abteilung

von ihr gemeint ist, geht aus den gedruckten Ankündigungen, die bei den Akten liegen, unzweifelhaft hervor. Anders als geschehen konnte auf dieses „Abteilungs"-Verhältnis nicht wohl hingewiesen werden. Daß der hierauf hindeutende Zusatz nicht in Buchstaben von ganz derselben Größe erscheint wie die Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" oder „Bankanstalt" entspricht der Uebung in solchen Dingen und kann nicht zum Nachteil der Beklagten verwertet werden. Manche Leute mögen einen derartigen Zusatz übersehen; das läßt sich aber nicht verhindern. Und wenn sich trotz dieser Beifügung für den der Sparkasse angegliederten Bankbetrieb schlechthin das Schlagwort „Magdeburger Stadtbank" — ohne Zusatz — einbürgern sollte (wie das Berufungsgericht vermutet), so ist hieran die Beklagte ebensowenig schuld wie die Städtische Sparkasse. Denn die Möglichkeit, das „Abteilungs"-Verhältnis zu erkennen, ist durch den gedruckten Zusatz jedermann gegeben. Darüber, daß die Sparkasse die beanstandeten Bezeichnungen auch geführt hätte, o h n e jenen Zusatz zu machen, ist aber nichts festgestellt oder aus den Akten ersichtlich.

Die Unrichtigkeit der über die geschäftlichen Verhältnisse („Stadtbank", „Bankanstalt") gemachten Angabe könnte sich also nur daraus ergeben, daß der Bankabteilung die Eigenschaft als bankmäßiger Geschäftsbetrieb zu versagen oder daß insbesondere mit der Bezeichnung „Stadtbank" etwas ausgedrückt wäre, was mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Denn nur insoweit, als es sich um die Bankabteilung und deren Geschäftsbetrieb handelt, macht die Magdeburger Städtische Sparkasse unter Duldung der Stadtverwaltung von den beanstandeten Bezeichnungen Gebrauch.

Um die Unrichtigkeit der in diesen Bezeichnungen enthaltenen Angaben darzutun, betont das angefochtene Urteil in erster Linie, daß den kommunalen Sparkassen — und dann natürlich auch den von ihnen gebildeten Bankabteilungen — solche Bankgeschäfte untersagt seien, die im einzelnen Falle eine erhebliche Gefahr in sich schlössen oder die nach ihrer allgemeinen Art für gefährlich gehalten werden müßten; in letzterer Hinsicht kämen namentlich Geschäfte in ausländischen Valuten, Beteiligung an Gründungen, Selbsteintritt bei Kommissionsaufträgen zur Vermittlung von Geschäften in Wertpapieren sowie Geschäfte in nicht notierten Werten in Betracht. Diese Beschränkungen leitet der Berufungsrichter ab aus der Hauptaufgabe der Sparkassen, die Spareinlagen insbesondere von Angehörigen der minderbemittelten Stände sicher zu verwahren und auch nutzbringend zu verwalten, soweit es das Gebot unbedingter Sicherheit der Anlage zulasse. Zum Teil ergeben sich diese Einschränkungen auch aus der bei den Akten befindlichen „Mustersatzung für Sparkassen", die der preußische Minister des Innern im Juli 1927 gutgeheißen und den staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen zur Berücksichtigung empfohlen hat. Bindende Kraft für die preußischen Sparkassen hat die „Mustersatzung" übrigens nicht erlangt; die Rechts- und Betriebsverhältnisse jeder preußischen Sparkasse, und so auch der Städtischen Sparkasse in Magdeburg, bestimmen sich vielmehr im einzelnen nach ihrer S a t z u n g. Für die Verhältnisse der Stadtsparkasse Magdeburg ist demnach ausschließlich maßgebend ihre neueste, im April 1922 beschlossene und im Juni desselben Jahres vom Oberpräsidenten bestätigte Satzung. Sie bestimmt unter „V. Andere Geschäftszweige" (nämlich andere als der „Spareinlagenverkehr" und der gleichfalls zugelassene „Depositen- und Kontokorrentverkehr") im wesentlichen folgendes:

> Die Sparkasse könne für fremde Rechnung Wertpapiere und Hypothekenforderungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen. Ausgeschlossen hiervon seien solche Wertpapiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert würden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt würden, dürfe die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Obligationen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich bekannte Spekulationspapiere seien, für ihre Kunden an- und verkaufen (§ 22). Die Sparkasse — heißt es in § 23 — übernehme die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, und die Vermietung von Sicherheitsfächern. Nach § 24 besorgt sie auch die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Uebernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung und Weiterdiskontierung von Wechseln, die dem § 13 Nr. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 entsprechen, und sonstige Geldgeschäfte, für die der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat. In gewissem Umfang kann sich die Sparkasse an geschäftlichen Unternehmungen beteiligen, deren Förderung im Interesse der Stadtgemeinde liegt. Nach einem vom Oberpräsidenten bestätigten Nachtrag zu obigem § 22 darf sie sich seit Herbst 1923 auch an Gründungen von Aktiengesellschaften oder anderen Gesellschaften beteiligen, die gut fundiert sind; in der Regel soll sich die Beteiligung auf Gesellschaften gemeinnütziger Art beschränken. Des weiteren ist in der Satzung noch im einzelnen geregelt: Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse (§ 25), die Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 26), die Anlegung von Geld in Inhaberpapieren (§ 27), die Darlehensgewährung gegen Faustpfand (§ 28), gegen Schuldschein oder Wechsel (§ 29); endlich die Darlehensgewährung an öffentlich-rechtliche Verbände (§ 30) und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 31).

Diese Wiedergabe der Geschäfte, welche die Sparkasse (die „Bankabteilung" ist in der Satzung von 1922 noch nicht erwähnt) vornehmen darf, läßt ohne weiteres erkennen, daß sie — jetzt die besondere Bankabteilung — zu allen Geschäften befugt ist, die der Verkehr zwischen Publikum und Bank gemeinhin mit sich bringt. Das Berufungsgericht verkennt denn auch keineswegs, daß die Satzung der Magdeburger Stadtsparkasse dem Vorstand „eine etwas größere Bewegungsfreiheit" einräumt, als es nach der schon erwähnten Mustersatzung für Sparkassen, herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, der Fall wäre. Gewisse Betätigungen sind der Städtischen Sparkasse Magdeburg — und dann natürlich auch ihrer Bankabteilung — nicht gestattet, wenn man die Aufzählung in der Satzung als erschöpfend ansieht. Nicht erwähnt sind darin z. B. die Uebernahme von Anleihen, Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen, die von öffentlichen Körperschaften, Gesellschaften oder industriellen Unternehmungen zur Befriedigung ihres Geldbedürfnisses ausgegeben werden, und die Emission von Wertpapieren. Ohne Zweifel stellen diese Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig vorgenommen werden, Bankiergeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. dar. Sie sind aber nicht wesentlich für den Begriff der Bank oder Bankanstalt in dem Sinne, daß ein Geschäft nur dann solche Bezeichnungen führen dürfte, wenn es sich a u c h mit der Uebernahme von Anleihen, Aktien und dergl. sowie mit der Emission von Wertpapieren befaßt. Es handelt sich hierbei um Nebenzweige der Bankiertätigkeit, die vielfach von besonders hierauf eingestellten Banken und von Gründungs- und Finanzierungsgesellschaften betrieben werden. Im übrigen darf sich die Magdeburger Städtische Sparkasse, wie schon erwähnt, an „Gründungen" von gut fundierten Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften nach ihrer Satzung beteiligen. Die ihr in der Satzung auferlegte Beschränkung beim An- und Verkauf von Wertpapieren (nur für f r e m d e Rechnung, nach vorheriger Deckung beim Kauf und nach vorheriger Ueberlieferung beim Verkauf; außerdem für die Regel nur Befassung mit solchen Wertpapieren, die an deutschen Hauptbörsenplätzen notiert sind) ist im Hinblick auf den Kreis der durch die Satzung zugelassenen bankmäßigen Geschäfte nicht so erheblich, daß deshalb gesagt werden müßte, die Bezeichnung der Bankabteilung als „Stadtbank" oder „Bankanstalt" enthalte eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse. In diesen Bezeichnungen liegt nicht die Erklärung, daß sich die Bankabteilung mit allen im Bankbetrieb denkbaren Geschäften befasse. Die Angabe, daß die Stadtbank oder Bankanstalt eine Abteilung der Städtischen Sparkasse bilde, enthält im Gegenteil einen Hinweis darauf, daß das Moment der besonderen Sicherheit, das die Richtschnur für die Tätigkeit der Sparkassen als solcher bildet, auch im Rahmen ihres Bankbetriebs eine Rolle spielt, bei der Frage nämlich, welche Geschäfte nach der Satzung von der Bankabteilung ausgeführt werden dürfen und welche nicht. Die gleichen Gesichtspunkte führen dazu, daß auch die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb von Devisengeschäften für fremde Rechnung (vgl. den in der Satzung liegenden II. Nachtrag) keinen Grund darstellt, der Bankabteilung die Befugnis zur Führung der beanstandeten Bezeichnungen zu versagen. Was insbesondere die Bezeichnung „S t a d t bank" betrifft, so besagt sie nichts weiter, als daß der unter diesem Namen auftretende Bankbetrieb in gewissen Beziehungen zur Stadt und Stadtverwaltung Magdeburg stehe. Das trifft aber auch zu; denn es handelt sich um eine besondere Abteilung der Städtischen Sparkasse, die ihrerseits eine Einrichtung der Stadtverwaltung ist.

Der Begriff der Bank oder der Bankanstalt erfordert nicht, daß in dem betreffenden Betrieb alle bankmäßigen Geschäfte ohne jede Ausnahme ausgeführt werden. Es genügt vielmehr, wenn der Betrieb diejenigen Geschäfte umfaßt, die nach der Verkehrsauffassung in den Beziehungen des Publikums, namentlich der Geschäftsleute, zur Bank die hauptsächlichste Rolle spielen. Richtig ist, daß bei manchen Bankfirmen — man denke z. B. an die Hypothekenbanken oder an die Bezeichnung als „Effekten- und Wechselbank" — unmittelbar aus ihrer Benennung die Beschränkung auf Geschäfte bestimmter Art oder wenigstens die hauptsächliche Befassung mit gewissen Arten von bankmäßigen Verrichtungen zu ersehen ist. Zum mindesten mittelbar trifft das übrigens auch bei dem hier in Rede stehenden Bankgeschäft zu. Denn der Zusatz „Bankabteilung der Städtischen Sparkasse" läßt, wie schon erwähnt, erkennen, daß die auf Gründen der Sicherheit beruhenden Beschränkungen, die — wie jeder derartigen Sparkasse — so auch der Magdeburger Stadtsparkasse durch die Satzung auferlegt sind, auch von ihrer Bankabteilung eingehalten werden müssen.

An dem Gesagten ändert nichts die Erwägung, daß die Städtische Sparkasse in Magdeburg und ihre Bankabteilung eine Anstalt sei, die — wie die meisten Sparkassen — vorwiegend dem sog. Mittelstand zugute kommen, die Interessen gerade seiner Angehörigen wahren und fördern solle. Dieser Zweck (von dem übrigens in der Satzung nichts steht) hindert nicht, daß sich die Bankabteilung als „Stadtbank" und als „Bankanstalt" bezeichnet. Denn der Begriff des „Mittelstandes" ist flüssig und viel umstritten, es ist nicht möglich, ihn durch bestimmte Zahlen (z. B. über Umsatz-, Einkommens-, Kapitalverhältnisse) nach oben oder nach unten genau abzugrenzen. Wenn aber im Einzelfall die Bankabteilung die Befassung mit Geschäften ablehnen soll und ablehnt, die offensichtlich außerhalb der Interessen und Bedürfnisse des Mittelstandes liegen, weil sie ausgesprochen großindustrielles Gepräge tragen, so läßt sich auch das nicht dafür verwerten, daß die Bankabteilung, indem sie sich „Stadtbank" oder „Bankanstalt" nennt, eine unrichtige Angabe mache. Wie durch die Ablehnung, Geschäfte dieser oder jener banktechnischen oder rechtlichen Art auszuführen, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Stadtbank" und „Bankanstalt" nicht ausgeschlossen wird, so würde auch die Weigerung, ein nach der Satzung an sich erlaubtes Geschäft wegen seines großindustriellen Charakters abzuschließen, jene Befugnis nicht beseitigen. Daß die Bankabteilung einer städtischen Sparkasse im allgemeinen die Bestimmung hat, den mittleren Kreisen der Bevölkerung zu dienen, denen regelmäßig auch die Einleger entstammen, ist schon aus der Zugehörigkeit des Bankbetriebs zur Sparkasse zu erkennen. Im übrigen enthält die Satzung der Magdeburger Städtischen Sparkasse weder ein ein Verbot, mit anderen als dem Mittelstand angehörenden Personen geschäftlichen Verkehr zu pflegen, noch eine Weisung dahin, daß der Geschäftsverkehr auf die Bewohner von Magdeburg oder seiner nächsten Umgebung zu beschränken sei. Jedenfalls handelt es sich in allen diesen Beziehungen nicht um Einschränkungen grundsätzlicher Art, die nach der Auffassung des Verkehrs der Befugnis zur Führung der beanstandeten Bezeichnungen entgegenstehen würden. Das Berufungsgericht hat auch keine Feststellungen in der Richtung getroffen, daß durch diese Bezeichnungen im Publikum bestimmte Erwartungen hervorgerufen würden, die mit der Wirklichkeit der Dinge nicht vereinbar seien. Was das angefochtene Urteil in dieser Beziehung ausführt, geht — wie die Revision mit Recht bemerkt — nicht über den Bereich der Möglichkeit und der Vermutung hinaus.

Demnach enthalten die Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" und „Bankanstalt" keine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse. Das wäre vielleicht anders, wenn feststünde, daß das Personal der Sparkasse oder der Bankabteilung nicht genügend geschult sei, um einen bankmäßigen Geschäftsbetrieb so zu führen, wie man es im allgemeinen verlangt und verlangen kann, oder wenn dargetan wäre, daß schon wegen Fehlens einer räumlichen Abtrennung des Bankbetriebs vom Sparkassenbetrieb die richtige Führung eines Bankgeschäfts unmöglich sei. Allein von alledem ist nichts festgestellt oder auch nur behauptet.

Da es hiernach schon an dem Erfordernis der unrichtigen Angabe im Sinne von § 3 UnlWG. fehlt, kommt eine Erörterung über die Hervorrufung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots nicht mehr in Frage. Aus demselben Grunde muß auch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln im Sinne des § 1 UnlWG. und deshalb der Tatbestand dieser Vorschrift verneint werden.

Nachschrift der Schriftleitung:

Der klagende Verband hatte sich zur Begründung seiner Klage in Besonderheit auf die Ausführungen des Sparkassenreferenten im Preußischen Ministerium des Innern, Ministerialrats Dr. Simon, in seinem vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Buche „Das neue Sparkassenrecht", Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927, berufen, wo auf S. 54/55 folgendes ausgeführt ist:

> „Die sogenannten Bankabteilungen von Sparkassen sind rechtlich ohne besondere Bedeutung, da sie in keinerlei stärkerem Ausmaße zur Vornahme sogenannter bankmäßiger Geschäfte befugt sind als sonstige dieser Bezeichnung ermangelnde, der Mustersatzung entsprechende Sparkassen. Wo „Bankabteilungen" bestehen, bedeuten sie eine Einrichtung lediglich interner betriebstechnischer Art; sie sind selbstverständlich ausnahmslos an die Sparkassensatzung gebunden, insbesondere auch hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse und des Geschäftskreises. Nach Einführung der Mustersatzung wird es sich hiernach aus den für den Wegfall der Bezeichnung „und Girokasse" oben angeführten Gründen empfehlen, auch die Bezeichnung „Bankabteilung" in Fortfall zu bringen.
>
> Die Bezeichnung einer Sparkasse oder ihrer Bankabteilung als „Stadtbank", „Kreisbank" und dergl. ist unzulässig und vorkommendenfalls schleunigst abzustellen. Sie stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Firmenwahrheit dar und ist dem Ansehen des Sparkassenwesens überaus schädlich. Eine neuere Gerichtsentscheidung erachtet hierin sogar unlauteren Wettbewerb für vorliegend. Als Stadt- oder Kreisbank dürfen sich nur solche Institute bezeichnen, die als besondere örtliche Kommunalbanken zugelassen worden sind; vgl. Ausführungsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 23. April 1926 (MBl. i. V. S. 417). Kreisbanken bedürfen der staatsministeriellen Genehmigung (§ 20 der östlichen Kreisordnung)."

Es muß aufs lebhafteste befremden, daß das Reichsgericht über diese Aeußerung einer — namentlich auch in Sparkassenkreisen als solche anerkannten — Autorität auf dem Gebiete des Sparkassenwesens, mit der im übrigen die aktenkundig gemachte Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands und der maßgebenden preußischen Ministerien übereinstimmte, stillschweigend hinweggegangen ist. Der künftigen Stellungnahme der Aufsichtsbehörden zu der Errichtung von „Bankabteilungen" durch Sparkassen und ihrer Firmierung als Stadtbanken oder Kreisbanken wird durch die vorstehende Entscheidung des Reichsgerichts selbstverständlich nicht präjudiziert. Es würde ein untragbarer und unhaltbarer Zustand sein, wenn es Sparkassen gestattet wäre, sich im Verkehr als Banken zu bezeichnen und sich dennoch überall dort, wo die Uebernahme der einer Bank obliegenden Pflichten und Lasten in Frage steht, auf ihre Eigenschaft als Sparkasse und auf die Wesensverschiedenheit zwischen Sparkassen und Banken zurückzuziehen.

Berichtigungen.

In Nr. 21 vom 1. August d. J. auf S. 384 muß es in dem Aufsatz „Sicherungsübereignung und Rechtsprechung" linke Spalte, Zeile 16 von oben statt „Sicherungsnehmer" „Sicherungsgeber" heißen.

In Nr. 21 vom 1. August d. J. auf S. 390 muß es unter Ziffer 4 statt „zu § 83 KapVerkStG." heißen: „zu § 83 EinkStG.".